

1983

Ausgegeben zu Bonn am 29. Juni 1983

Nr. 28

Tag	Inhalt	Seite
22. 6. 83	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn (1. Eisenbahn-Gefahrgut-Änderungsverordnung) ..... 9241-23-4	789
22. 6. 83	Neufassung der Gefahrgutverordnung Eisenbahn ..... 9241-23-4	827
24. 6. 83	Sechste Verordnung zur Änderung der Handelsregisterverfügung ..... 315-20	832
23. 6. 83	Bekanntmachung zu § 4 des Warenzeichengesetzes ..... neu: 423-1-5-44	833
<b>Hinweis auf andere Verkündungsblätter</b>		
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften .....	834

### Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn (1. Eisenbahn-Gefahrgut-Änderungsverordnung)

Vom 22. Juni 1983

Auf Grund des § 3 Abs. 1 und 5 und des § 5 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121) mit Zustimmung des Bundesrates und auf Grund des § 5 Abs. 2 Satz 1 dieses Gesetzes jeweils in Verbindung mit § 17 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn vom 23. August 1979 (BGBl. I S. 1502), hinsichtlich des § 3 Abs. 1 und 5 nach Anhörung von Sachverständigen gemäß § 4 dieses Gesetzes wird vom Bundesminister für Verkehr verordnet:

#### Artikel 1

Die Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn vom 23. August 1979 (BGBl. I S. 1502) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Absender im Sinne dieser Verordnung ist, wer mit der Eisenbahn einen Frachtvertrag abschließt; in Fällen, in denen die Eisenbahn für eigene Zwecke gefährliche Güter befördert, gilt sie selbst als Absender.“

2. § 3 wird wie folgt gefaßt:

#### „§ 3

#### Zulassung zur Beförderung

(1) Gefährliche Güter dürfen der Eisenbahn vom Absender zur Beförderung nur übergeben werden,

wenn sie nach der Anlage zur Beförderung mit Eisenbahnen zugelassen und die Anforderungen der Anlage erfüllt sind.

(2) Gefährliche Güter dürfen als Reisegepäck nicht zur Beförderung aufgegeben werden, soweit im Deutschen Eisenbahn-Personen-, Gepäck- und Expreßguttarif Ausnahmen nicht zugelassen sind.

(3) Wer als Unternehmer, Inhaber eines Betriebes, Leiter einer Behörde oder Privatperson zum Zwecke der Beförderung gefährliche Güter zu Versandstücken verpackt oder im Rahmen seiner Verantwortlichkeit verpacken läßt, hat die Vorschriften über

a) die Verpackung nach der Anlage, Klassen 1a bis 6.2 und 8, jeweils Abschnitte A.1. und 2. der Beförderungsvorschriften, sowie der Klasse 7, Blätter 1 bis 11, jeweils Nummer 2,

b) das Zusammenpacken nach der Anlage, Klassen 1a bis 6.2 und 8, jeweils Abschnitt A.3. der Beförderungsvorschriften, sowie der Klasse 7, Blätter 1 bis 11, jeweils Nummer 4,

c) die Kennzeichnung nach der Anlage, Klassen 1a bis 6.2 und 8, jeweils Abschnitt A.4. der Beförderungsvorschriften, sowie der Klasse 7, Blätter 1 bis 11, jeweils Nummer 1,

zu beachten.“

## 3. Folgender § 3 a wird eingefügt:

## „§ 3 a

## Sicherheitspflichten

Die an der Beförderung gefährlicher Güter Beteiligten haben die nach Art und Ausmaß der vorhersehbaren Gefahren erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um Schadensfälle zu verhindern und die Auswirkungen etwaiger Schadensfälle so gering wie möglich zu halten.“

## 4. § 4 wird wie folgt gefaßt:

## „§ 4

## Ausnahmen

(1) Der Bundesminister für Verkehr kann für den Bereich der Bundeseisenbahnen, die nach Landesrecht zuständigen Behörden können für den Bereich der übrigen Eisenbahnen auf Antrag für Einzelfälle oder allgemein für bestimmte Antragsteller Ausnahmen von dieser Verordnung zulassen.

(2) Ausnahmen dürfen nur zugelassen werden, wenn

1. der technische Fortschritt dies rechtfertigt, das Gut sonst von der Beförderung ausgeschlossen wäre oder die Einhaltung einer Bestimmung unzumutbar ist und
2. sichergestellt ist, daß die Sicherheitsvorkehrungen, die nach den von dem Gut ausgehenden Gefahren erforderlich sind, dem Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen. Entsprechen die Sicherheitsvorkehrungen nicht dem Stand von Wissenschaft und Technik, so müssen die verbleibenden Gefahren als vertretbar angesehen werden können.

(3) Über die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen ist bei Abweichungen von der Anlage vom Antragsteller ein Gutachten von Sachverständigen für gefährliche Güter, für Fahrzeug- und Behälterbau oder für andere mit der Beförderung gefährlicher Güter zusammenhängende Fragen vorzulegen. In den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 müssen in diesem Gutachten auch die verbleibenden Gefahren dargestellt werden; außerdem muß begründet werden, weshalb die verbleibenden Gefahren als vertretbar angesehen werden. Die zuständige Stelle kann die Vorlage weiterer Gutachten auf Kosten des Antragstellers verlangen oder im Benehmen mit dem Antragsteller weitere Gutachten selbst anfordern.

(4) Werden Ausnahmen nach Absatz 1 zugelassen, so sind diese schriftlich und unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall zu erteilen, daß sich die auferlegten Sicherheitsvorkehrungen als unzureichend zur Einschränkung der von der Beförderung ausgehenden Gefahren herausstellen. Die Ausnahmezulassungen dürfen auf höchstens 3 Jahre erteilt werden.

(5) Für die Streitkräfte und die Vollzugspolizei des Bundes und der Länder sowie die Kampfmittelräumdienste der Länder sind Ausnahmen nach Absatz 1 zuzulassen, soweit Gründe der Verteidigung, poli-

zeiliche Aufgaben oder die Aufgaben der Kampfmittelräumung dies erfordern. Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 ist anzuwenden.

(6) Die für den Bereich der Bundeseisenbahnen zugelassenen Ausnahmen gelten auch für den Bereich der übrigen Eisenbahnen; die von den Ländern zugelassenen Ausnahmen gelten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr auch für den Bereich der Bundeseisenbahnen, sofern das die Ausnahme erteilende Bundesland nicht etwas anderes bestimmt.“

## 5. § 6 wird wie folgt gefaßt:

## „§ 6

## Baumusterzulassung

## von Tankcontainern und Kesselwagen

Tankcontainer sind nach der Anlage, Anhang X, und Kesselwagen nach der Anlage, Anhang XI, zuzulassen. Die Zulassung wird für ein Baumuster erteilt. In der Zulassung muß bestimmt werden, für welche gefährlichen Güter der Tankcontainer oder der Kesselwagen verwendet werden darf. Die Baumusterzulassung ist zu erteilen, wenn das Baumuster des Tankcontainers der Anlage, Anhang X, oder das Baumuster des Kesselwagens der Anlage, Anhang XI, entspricht. Die Baumusterzulassung kann außer nach den Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze widerrufen werden, soweit dies zur Abwehr der von der Beförderung gefährlicher Güter ausgehenden Gefahren nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter erforderlich ist. Sie kann unter den gleichen Voraussetzungen inhaltlich beschränkt, mit einer Bedingung erlassen oder mit einer Auflage oder mit dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage versehen werden.“

## 6. § 7 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Wagen und Container sind mit den Zetteln nach der Anlage, Anhang IX, sowie nach Randnummer 121 Abs. 3, Randnummer 148 Abs. 6 und 7 oder Randnummer 229 Abs. 3 a zu versehen.“

## 7. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 und in Satz 2 sowie
- b) in Absatz 2

wird jeweils das Wort „Kennzeichnungstafeln“ durch das Wort „Kennzeichnungen“ ersetzt.

## 8. § 10 wird wie folgt gefaßt:

## „§ 10

## Lagern von Versandstücken

Werden gefährliche Güter im Verlauf der Beförderung zwischengelagert, so müssen an Belade-, Umlade- und Entladestellen Aufschriften und Gefahrzettel auf den Versandstücken sichtbar sein. Die Zusammenladeverbote nach der Anlage, Klassen 1 a bis 6.2 und 8, jeweils Abschnitt E, sowie der Klasse 7, Blätter 1 bis 11, jeweils Nummer 13, gelten sinngemäß.“

9. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Form“ das Wort „mindestens“ eingefügt.

b) Absatz 1 Nr. 5 wird wie folgt gefaßt:

„5. die mögliche Gefährdung von Gewässern beim Freiwerden der beförderten Güter (z. B. Mischbarkeit mit Wasser) und die für diesen Fall zu ergreifenden Sofortmaßnahmen.“

c) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Der Absender hat der Eisenbahn Unfallmerkblätter zur Verfügung zu stellen, wenn die Eisenbahn kein Unfallmerkblatt für das zu befördernde Gut vorhält. In diesem Fall ist auf dem Unfallmerkblatt Name und Anschrift der natürlichen oder juristischen Person anzugeben, die es aufgestellt hat und die für den Inhalt verantwortlich ist. Soweit der Bundesminister für Verkehr Muster für Unfallmerkblätter für die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße bekanntgibt oder auf solche hinweist, darf die Eisenbahn diese Unfallmerkblätter verwenden.“

10. § 13 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Zur Meldung sind der Absender, das Eisenbahnpersonal, der Empfänger oder ein Dritter auf Grund einer Empfängeranweisung nach § 75 Abs. 6 der Eisenbahn-Verkehrsordnung verpflichtet, wenn sie von Unfällen oder Unregelmäßigkeiten Kenntnis erhalten.“

11. § 14 wird wie folgt gefaßt:

#### „§ 14

##### Kombinierter Verkehr

Container, Ladeeinheiten und Ladungen mit gefährlichen Gütern, die im kombinierten Verkehr über Schiene und Straße befördert werden, müssen bezüglich Beschaffenheit, Beladung und Kennzeichnung auch den Bestimmungen der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße oder dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) entsprechen.“

12. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Zuständigkeiten der Behörden und die Wahrnehmung von Aufgaben durch Sachverständige gelten entsprechend für Beförderungen nach der Internationalen Ordnung für die Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn (RID).“

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Zuständig für die Baumusterzulassung von Tankcontainern ist die Bundesanstalt für Materialprüfung und für die Baumusterzulassung von Kesselwagen das Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf.).“

13. § 16 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Folgende Nummer 1 wird eingefügt:

„1. als Unternehmer, Inhaber eines Betriebes oder Privatperson einer der in § 3 Abs. 3 oder Randnummer 19 Abs. 2 bis 4 aufgeführten Vorschriften über das Verpacken, Zusammenpacken und Kennzeichnen zuwiderhandelt;“.

b) Die bisherige Nummer 1 wird Nummer 2 und wie folgt geändert:

aa) Buchstabe c wird wie folgt gefaßt:

„c) Tankcontainer oder Kesselwagen für die Beförderung von anderen als den in der Baumusterzulassung nach § 6 Satz 3 bestimmten gefährlichen Gütern verwendet;“.

bb) Buchstabe d wird gestrichen.

cc) Die bisherigen Buchstaben e bis h werden d bis g.

dd) Folgender Buchstabe h wird angefügt:

„h) Tankcontainer oder Kesselwagen für die Beförderung gefährlicher Güter verwendet, obwohl die Voraussetzungen der Anlage, Anhang X Abs. 1.7.2.1 Satz 1 oder Anhang XI Abs. 1.7.2.1 Satz 1 nicht erfüllt sind;“.

c) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3 und wie folgt gefaßt:

„3. als Reisender entgegen § 3 Abs. 2 gefährliche Güter als Reisegepäck zur Beförderung aufgibt;“.

d) Die bisherigen Nummern 3 bis 5 werden Nummern 4 bis 6.

e) Nummer 6 wird wie folgt gefaßt:

„6. als Betroffener einer im Rahmen

a) einer Ausnahmezulassung nach § 4,

b) einer Baumusterzulassung nach § 6 Satz 6 oder

c) einer Erklärung nach Anhang B.3 c der Gefahrgutverordnung Straße

erteilten vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt;“.

f) In Nummer 2 Buchstabe g (bisher Nummer 1 Buchstabe h), Nummer 4 Buchstabe e (bisher Nummer 3 Buchstabe e) und Nummer 5 Buchstabe c (bisher Nummer 4 Buchstabe c) werden jeweils die Worte „nicht unverzüglich“ durch die Worte „nicht oder nicht rechtzeitig“ ersetzt.

14. Folgender § 17 a wird eingefügt:

#### „§ 17 a

##### Anwendung anderer Vorschriften

Die Anforderungen nach der Druckbehälterverordnung und nach der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten bleiben unberührt.“

15. § 18 wird wie folgt gefaßt:

„§ 18  
Übergangsvorschriften

Bis zum 31. Dezember 1984 brauchen Versandstücke, die als Wagenladung befördert werden, abweichend von der Anlage, Randnummer 307 Abs. 1, 414 Abs. 1, 443 Abs. 1, 511 Abs. 1, 632 Abs. 1 und 824 Abs. 1 nicht mit Gefahrzetteln versehen zu sein, wenn sie mit deutlichen Hinweisen auf die von den gefährlichen Gütern ausgehenden Gefahren versehen sind.“

16. Die Anlage wird wie aus der Anlage zu dieser Verordnung ersichtlich geändert.

**Artikel 2**

Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, den Wortlaut der Verordnung über die Beförderung gefähr-

licher Güter mit der Eisenbahn einschließlich der Anlage in der jeweils geltenden Fassung bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

**Artikel 3**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 14 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter auch im Land Berlin.

**Artikel 4**

(1) Diese Verordnung tritt am 1. September 1983 in Kraft, soweit Absatz 2 nichts anderes bestimmt.

(2) Die in der Anlage zu dieser Verordnung unter Nummer 151 Buchstabe a und c aufgeführte Änderung tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

Bonn, den 22. Juni 1983

Der Bundesminister für Verkehr  
Dr. W. Dollinger

## Anlage

Die Anlage wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird die Bezeichnung des Anhangs I a wie folgt gefaßt:  
„Bestimmungen für Fibertrommeln und Pappfässer für bestimmte Gegenstände und feste Stoffe der Klassen 1 a, 1 b und 6.1.“
2. In Randnummer 2 Abs. 1 wird die Bezeichnung des Anhangs I a wie folgt gefaßt:  
„Bestimmungen für Fibertrommeln und Pappfässer für bestimmte Gegenstände und feste Stoffe der Klassen 1 a, 1 b und 6.1.“
3. Randnummer 4 Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:  
„(4) Soweit in dieser Anlage das Wort „Gewicht“ verwendet wird, ist darunter die Masse zu verstehen. Ist in dieser Anlage das Gewicht der Versandstücke angegeben, so handelt es sich, sofern nichts anderes bestimmt ist, um die Bruttomasse.“
4. Randnummer 5 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 4 werden die Worte „in Berlin-Dahlem“ gestrichen.
  - b) Satz 5 wird wie folgt gefaßt:  
„Die Verpackungen geprüfter Baumuster sind
    - mit dem Kurzzeichen „D“, der Kurzbezeichnung der Prüfanstalt, einer Registriernummer sowie Monat und Jahr der Herstellung dauerhaft zu kennzeichnen (z. B. D/BAM/127/5/81) oder
    - mit der nach den Vorschriften der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (GefahrgutV-See) für geprüfte Verpackungen vorgeschriebenen Kennzeichnung zu versehen  
(z. B. u  
n 1H1/Y1,4/ 81/7/D/VL123).“
5. Randnummer 13 wird wie folgt gefaßt:  
„Wenn ein in Rn. 1801 des Anhangs VIII aufgeführtes gefährliches Gut in einem Behälterwagen befördert wird, muß der Behälterwagen mit einer Kennzeichnung versehen sein, die den Bestimmungen dieses Anhangs entspricht.“
6. Randnummer 18 wird wie folgt geändert:
  - a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:  
„Container mit gefährlichen Gütern dürfen bei solchen Beförderungen ebenfalls nach den Vorschriften der GefahrgutVSee oder nach den durch die GefahrgutVSee zugelassenen Bestimmungen gekennzeichnet sein.“
  - b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:  
„(4) Tankcontainer mit gefährlichen Gütern dürfen innerhalb der Seehafenstädte sowie von und nach einem deutschen Seehafen – auch nach einer vorausgegangenen oder nachfolgenden Beförderung auf der Straße oder auf einer Binnenwasserstraße – befördert werden, wenn sie den Vorschriften der GefahrgutVSee oder den durch die GefahrgutVSee zugelassenen Bestimmungen entsprechen.“
7. Folgende Randnummer 19 wird angefügt:
  - „(1) Gefährliche Stoffe und Zubereitungen, deren gefährliche Eigenschaften noch nicht bekannt sind, um sie nach Rn. 3 Abs. 1 und 2 zu klassifizieren, dürfen – sofern ausgeschlossen ist, daß sie unter die Klassen 1 a, 1 b, 1 c, 2, 5.2 oder 7 fallen – in Mengen bis 1,5 kg je Versandstück als Probe für Prüfzwecke befördert werden.
  - (2) Der Werkstoff der Verpackungen darf vom Inhalt nicht angegriffen werden und keine schädlichen Verbindungen mit ihm eingehen. Die Verpackungen, die aus einer Innen- und Außenverpackung bestehen müssen, und ihre Verschlüsse müssen in allen Teilen so fest und stark sein, daß sie sich unterwegs nicht lockern und allen denkbaren Beanspruchungen während der Beförderung zuverlässig standhalten. Zerbrechliche Gefäße dürfen deshalb nicht verwendet werden.
  - (3) Das Zusammenpacken mit anderen gefährlichen oder mit sonstigen Gütern ist nicht zugelassen.
  - (4) Auf der Außenverpackung ist gut lesbar und unauslöschbar anzugeben: „Gefahrgut-Probe“. Diese Aufschrift ist, wenn eine Kiste verwendet wird, an zwei gegenüberliegenden Seiten und bei anderen Verpackungen in entsprechender Weise anzubringen.
  - (5) Die Bezeichnung des Gutes im Frachtbrief muß lauten: „Gefahrgut-Probe“. Diese Bezeichnung ist rot zu unterstreichen und durch die Angabe der Randnummer und die Abkürzung „GGVE“ zu ergänzen (z. B. „Rn 19 GGVE“).
  - (6) Versandstücke mit Stoffen und Zubereitungen nach Absatz 1 dürfen nicht zusammen in einen Wagen verladen werden mit Versandstücken, die mit Zetteln nach Muster 1 oder mit 2 Zetteln nach Muster 2 A bis 5 versehen sind.“
8. Die Leerrandnummern „19–99“ werden durch die Leerrandnummern „20–99“ ersetzt.

## 9. Randnummer 101 wird wie folgt geändert:

## a) Ziffer 3 wird wie folgt gefaßt:

- „3. Gelatinierte *Nitrozellulosepulver* und gelatinierte nitroglycerinhaltige *Nitrozellulosepulver (Nitroglycerinpulver)*
- nicht porös* und *nicht staubförmig*; Nitroglycerinpulver darf auch einen Zusatz von Nitropenta oder von gekörntem Schwarzpulver oder von Komponenten des Schwarzpulvers (Kaliumnitrat, Schwefel, Holzkohle) enthalten;
  - porös* oder *staubförmig*.
- Siehe auch Anhang I, Rn. 1102.“

## b) Folgende Ziffer 3 A. wird eingefügt:

## „3 A. Festtreibstoffe

- in der Hauptsache aus Nitrozellulose und Nitroglycerin bestehend (*Mehrbasige Festtreibstoffe*). Die Festtreibstoffe dürfen auch Zusätze von Ammoniumperchlorat, Ammoniumnitrat, Natriumnitrat und Metallen enthalten;
- in der Hauptsache aus Ammoniumperchlorat, verbrennbaren Stoffen (Metallen) und Bindern bestehend (*Komposit-Festtreibstoffe*). Die Festtreibstoffe dürfen auch Zusätze von Ammoniumnitrat und Natriumnitrat enthalten.

Die Festtreibstoffe dürfen nur als Stücke, Bänder oder als Treibsätze, mit und ohne Isolierung, nicht staubförmig und ohne Abrieb, befördert werden.

Siehe auch Anhang I, Rn. 1102/1.“

## c) Folgende Ziffer 5 A wird eingefügt:

- „5 A. *Formteile aus Nitrozellulose – Zellulosemischungen*, gut stabilisiert, nicht porös und ohne staubförmigen Abrieb, mit 40 % bis 75 % Nitrozellulose, 15 % bis 40 % Zellstoff, 6 % bis 20 % Binder und 0,5 % bis 2 % Stabilisatoren.
- Siehe auch Anhang I, Rn. 1102.“

## d) Ziffer 12 wird wie folgt geändert:

## aa) Am Ende von Buchstabe b wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt;

## bb) folgender Buchstabe c wird angefügt:

„c) *wasserhaltige* gelierte *Nitratsprengstoffe*, das sind Gemische aus anorganischen Nitraten (mit oder ohne Ammoniumnitrat), Wasser, Geliernmitteln und brennbaren Stoffen (z. B. Metalle in Pulverform oder in sonstiger feiner Verteilung, flüssige organische Verbindungen, feste organische Verbindungen). Sie können daneben explosive Stoffe (z. B. organische Nitroverbindungen, Nitrozellulosepulver) und inerte Stoffe enthalten.“;

## cc) der Satz vor der Bemerkung wird wie folgt gefaßt:

„Siehe zu a) und b) auch Anhang I, Rn. 1105; zu c) auch Anhang I, Rn. 1105/1.“

## 10. Der Randnummer 102 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Soweit in den Vorschriften über die Verpackung der einzelnen Stoffe oder Arten von Gegenständen zur Sicherung des Verschlusses Bänder oder Drähte aus geeignetem Metall vorgeschrieben oder zugelassen sind, dürfen auch genügend widerstandsfähige Bänder aus geeignetem Kunststoff verwendet werden.“

## 11. Randnummer 104 wird wie folgt geändert:

## a) In Absatz 1 werden die Eingangsworte wie folgt gefaßt:

„Die Stoffe der Ziffern 3 a) – mit Ausnahme von Nitroglycerinpulver mit einem Zusatz von gekörntem Schwarzpulver – und 4 müssen verpackt sein.“

## b) Folgender Absatz 2 a wird eingefügt:

„(2 a) Nitroglycerinpulver mit einem Zusatz von gekörntem Schwarzpulver der Ziffer 3 a) muß in Büchsen aus Pappe, Weiß-, Zink- oder Aluminiumblech oder geeignetem schwerentzündbarem Kunststoff oder in Beuteln aus dichtem Gewebe oder starkem Papier von mindestens zwei Lagen oder aus starkem Papier mit einer Einlage aus Aluminium oder geeignetem Kunststoff verpackt sein. Diese Verpackungen sind in Holzkisten oder in Mengen von höchstens 40 kg in Einheitspappkästen (siehe Rn. 15) für 50 kg Höchstgewicht einzusetzen.“

## 12. Folgende Randnummer 104/1 wird eingefügt:

„(1) Die Stoffe der Ziffer 3 A. — Festtreibstoffbänder auf Papphülsen aufgerollt – müssen einzeln in zwei Lagen wasserfestem Papier oder in einer Folie aus geeignetem Kunststoff eingewickelt und in Holzkisten fest eingesetzt sein. Sie sind in den Holzkisten durch Holz-, Kunststoff- oder Pappeinsätze so zu sichern, daß sie sich nicht gegenseitig berühren und nicht an der Kistenwand reiben können. Der Verschluß der Holzkisten darf durch herumgelegte und gespannte Bänder oder Drähte aus einem geeigneten Metall gesichert sein. Sind sie aus Eisen, so müssen sie mit einem Stoff überzogen sein, der bei Stoß oder Reibung keine Funken erzeugt.

(2) Ein Versandstück darf nicht schwerer sein als 120 kg. Es darf nicht mehr als 100 kg Festtreibstoff enthalten.“

## 13. Folgende Randnummer 105/1 wird eingefügt:

„(1) Die Gegenstände der Ziffer 5 A. müssen einzeln in geeigneter Kunststoffolie verpackt und in einer weiteren Verpackung fest eingesetzt sein. Diese Verpackungen sind in Schachteln aus starker Vollpappe einzusetzen.

(2) Ein Versandstück darf bei Beförderung als Wagenladung nicht schwerer sein als 120 kg und bei Beförderung als Stückgut nicht schwerer als 75 kg.“

## 14. Randnummer 106 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die festen Stoffe der Ziffer 6 a bis d) – mit Ausnahme von Merkurit der Ziffer 6 b) – dürfen auch in fest verschlossenen Fibertrommeln verpackt sein.“

## b) Folgende Absätze 3 und 4 werden eingefügt:

„(3) Ein Versandstück darf nicht schwerer sein als 120 kg oder wenn es sich rollen läßt, nicht schwerer als 300 kg; bei Verwendung eines Pappfasses oder einer Fibertrommel darf es jedoch nicht schwerer sein als 75 kg.

(4) Die Stoffe der Ziffer 6 b) – mit Ausnahme von Merkurit – dürfen auch in dicht verschlossenen Beuteln aus geeignetem Kunststoff verpackt sein. Die Wanddicke der Beutel muß bei einem Füllgewicht von höchstens 2,5 kg je Beutel mindestens 0,1 mm und bei einem Füllgewicht von mehr als 2,5 kg je Beutel mindestens 0,15 mm betragen. Die Beutel sind bis zu einer Gesamtmenge von 25 kg in Einheitspappkästen (siehe Rn. 15) für 30 kg Höchstgewicht fest einzusetzen.“

## c) Die bisherigen Absätze 3, 4 und 5 werden Absätze 5, 6 und 7.

## 15. Randnummer 108 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 1 Buchstabe a Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. die Gegenstände der Ziffer 8 c): einzeln in festem Papier und zu höchstens 100 Stück in Blechschachteln eingesetzt. Bis zu 20 Gegenstände dürfen auch ohne Papierumhüllung in einer Reihe auf Einsätzen aus Pappe oder Kunststoff, die mit höchstens 10 Rillen versehen sein dürfen, so eingelegt werden, daß bei der Beförderung kein Abrieb entsteht. Höchstens 5 Einsätze sind in Schachteln aus Pappe, Metall oder Kunststoff einzusetzen. Höchstens 100 Schachteln sind in eine Versandkiste aus Holz zu verpacken.“

## b) Am Ende von Absatz 1 Buchstabe b Nr. 1 wird der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und folgender Unterabsatz angefügt:

„Die Stoffe der Ziffer 8 a) dürfen auch wie vorstehend unter a) 1. verpackt sein;“.

## c) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Ein Versandstück nach Absatz 1 a) 3., Sätze 2 bis 4, darf höchstens 20 kg Tetryl enthalten.“

## 16. Randnummer 111 wird wie folgt geändert:

## a) In Absatz 1 Buchstabe a werden folgende Nummern 4 und 5 eingefügt:

„4. in Mengen von höchstens 25 kg in Säcken aus dichtem Gewebe (ausgenommen aus hochisolierendem Material), die in Beuteln aus geeignetem Kunststoff und damit in Einheitspappkästen (siehe Rn. 15) für 30 kg Höchstgewicht einzusetzen sind;

5. in Mengen von höchstens 50 kg in Säcken aus dichtem Gewebe, die in Fibertrommeln einzusetzen sind. Diese müssen einer hierfür besonders zugelassenen Bauart nach Anhang I a entsprechen;“.

## b) Absatz 1 Buchstabe a Nummern 4 bis 7 werden Nummern 6 bis 9.

## c) Dem Absatz 1 Buchstabe b wird folgender Satz angefügt:

„Die Rollen dürfen bis zu einem Gewicht von 25 kg auch in Einheitspappkästen (siehe Rn. 15) für 30 kg Höchstgewicht eingesetzt werden.“

## d) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Für Einheitspappkästen gelten jedoch die in Absatz 1 vorgeschriebenen Höchstgewichte.“

## 17. In Randnummer 112 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Ziffer 12“ durch die Worte „Ziffer 12 a) und b)“ ersetzt.

## 18. Folgende Randnummer 112/2 wird eingefügt:

„Die Stoffe der Ziffer 12 c) müssen in Mengen bis zu 25 kg in Hüllen oder Beuteln aus geeignetem Kunststoff mit einer Wanddicke von mindestens 0,1 mm verpackt sein. Die Hüllen oder Beutel sind in Holzkisten oder in Einheitspappkästen (siehe Rn. 15) für 30 kg Höchstgewicht fest einzusetzen. Ein Versandstück darf höchstens 25 kg Sprengstoff enthalten.“

## 19. Randnummer 114 wird wie folgt geändert:

- a) Am Ende von Absatz 1 Buchstabe c Nr. 4 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:

„5. in Mengen bis zu 25 kg in dicht verschlossenen Beuteln aus geeignetem Kunststoff mit einer Wanddicke von mindestens 0,1 mm. Die Beutel sind in Einheitspappkästen (siehe Rn. 15) für 30 kg Höchstgewicht fest einzulegen; die Einheitspappkästen müssen mit starken Klebstreifen verschlossen werden. Bei einer solchen Verpackung ist die vorstehend unter 2. geforderte Vereinigung der Patronen zu Paketen von höchstens 2,5 kg nicht erforderlich.“

- b) In Absatz 2 letzter Halbsatz werden nach den Worten „Abs. (1) c) 4.“ die Worte „und 5.“ eingefügt.

## 20. Am Ende von Randnummer 118 Satz 1 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„das gilt auch für die nach Rn. 111 (1) a) 5. verpackten Stoffe der Ziffer 11 a) und b).“

## 21. In Randnummer 121 Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „und 5.“ durch die Worte „6. und 7.“ ersetzt.

## 22. Randnummer 124 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „in Versandstücken, die mit einem Zettel nach Muster 1 versehen sind,“ gestrichen.

- b) Die Buchstaben b bis d werden durch folgende Buchstaben b und c ersetzt:

„b) mit Versandstücken, die mit einem Zettel nach Muster 2 D, 4, 4 A, 6 A, 6 B oder 6 C versehen sind;

c) mit Versandstücken, die mit einem oder zwei Zetteln nach Muster 2 A, 2 B, 2 C, 3 oder 5 versehen sind.“

## 23. Randnummer 131 wird wie folgt geändert:

- a) Ziffer 8 wird wie folgt gefaßt:

„8. *Gegenstände mit Leucht- oder Signalmitteln* oder mit anderen *pyrotechnischen Sätzen*, mit oder ohne Treibladung, mit oder ohne Ausstoßladung und ohne Sprengladung, deren Treib- oder pyrotechnischer Satz so verdichtet ist, daß die Gegenstände beim Abbrennen nicht explodieren.“

- b) Folgende Ziffern 12 und 13 werden angefügt:

„12. *Zündverstärker*:

a) bestehend aus einem geschlossenen Gehäuse aus Pappe, Metall oder Kunststoff, das explosiven Stoff enthält, oder bestehend aus kunststoffgebundenem explosiven Stoff;

b) bestehend aus einer offenen Hülse oder Kapsel aus Pappe, Metall oder Kunststoff, die gegossenen oder gepreßten explosiven Stoff enthält.

13. *Gegenstände mit pyrotechnischen Knall- oder Blitzsätzen* mit Anzündvorrichtung, mit oder ohne Treibladung, ohne Sprengladung, mit nicht mehr als 100 g Knallsatz.

**Bem.** Hinsichtlich der Zusammensetzung der Knall- und Blitzsätze ist die Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz, Anlage 1, Abschnitt 4.2 zu beachten.“

## 24. Randnummer 134 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird folgender Buchstabe aa eingefügt:

„aa) Zündhütchen[Ziffer 2 a)] mit bedeckter Zündsatzoberfläche dürfen auch in eine Verpackung, bestehend aus einem Kunststoffinnenteil, in dem die einzelnen Gegenstände in jeweils durch eine Zwischenwand aus Kunststoff getrennte Reihen nebeneinander liegen, eingesetzt werden. Diese Verpackung mit höchstens 250 Gegenständen ist in eine Schiebeschachtel aus Pappe einzusetzen. Höchstens 10 Schiebeschachteln sind in einer Schachtel aus Pappe zu vereinigen. Höchstens 20 dieser Sammelschachteln sind in Einheitspappkästen (siehe Rn. 15) für 75 kg Höchstgewicht, die mit Wellpappe ausgelegt sind, einzusetzen.“

- b) In Absatz 1 Buchstabe b werden nach dem Wort „Textilstoffen“ die Worte „oder in Pappfässern, die einer hierfür besonders zugelassenen Bauart nach Anhang I a entsprechen“ eingefügt.

- c) Am Ende von Absatz 1 Buchstabe d werden folgende Sätze angefügt:

„Die Gegenstände dürfen auch in Einsätzen aus Hartschaum fest eingesetzt sein. Diese Einsätze sind in Holzkisten fest einzusetzen, die mit wasserfestem Papier ausgelegt sind.“

- d) Am Ende von Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Sind die Gegenstände der Ziffer 2 a) nach Absatz (1) aa) verpackt, so darf ein Versandstück nicht schwerer sein als 40 kg.“

## 25. Randnummer 137 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Buchstabe b wird wie folgt geändert:

aa) Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

„Höchstens 5 Sammelpakete sind in eine Versandkiste aus Holz von mindestens 18 mm Wanddicke oder in eine Blechverpackung einzusetzen.“

bb) Satz 7 wird wie folgt gefaßt:

„Höchstens 10 Pakete – bei Drahtlängen bis zu 1 m auch 20 solcher Pakete – sind in eine dicht mit Schrauben zu verschließende Versandkiste aus Holz von mindestens 18 mm Wanddicke einzusetzen.“

b) Buchstabe e wird wie folgt geändert:

aa) Der auf den Doppelpunkt folgende bisherige Text wird Nummer 1. In Satz 6 dieses Textes wird das Wort „luftdicht“ durch das Wort „dicht“ ersetzt.

bb) Folgende Nummer 2 wird angefügt:

„2. zu höchstens 50 Stück in Verpackungen aus Hartschaumstoff. Die Gegenstände sind so in diese mit Klebeband zu verschließenden Verpackungen einzusetzen, daß jeder Gegenstand für sich unbeweglich allseitig von Hartschaumstoff umgeben ist und der Abstand von Zünder zu Zünder mindestens 1 cm und von Zünder zu Kistenwand mindestens 2,5 cm beträgt. Enthalten die Gegenstände freiliegende Sprengkapseln (Detonatoren), so ist außerdem ein Abstand von Detonator zu Detonator von mindestens 2 cm einzuhalten. Höchstens 6 solcher Verpackungen sind unbeweglich in eine mit Hartschaumstoff ausgekleidete Versandkiste aus Holz von mindestens 18 mm Wanddicke einzusetzen.“

c) Dem Buchstaben f wird folgende Nummer 3 angefügt:

„3. zu höchstens 20 Stück in Verpackungen aus Hartschaumstoff. Die Gegenstände sind so in diese mit Klebeband zu verschließenden Verpackungen einzusetzen, daß jeder Gegenstand für sich unbeweglich allseitig von Hartschaumstoff umgeben ist und der Abstand von Sprengkapsel (Detonator) zu Sprengkapsel (Detonator) mindestens 4 cm, von Gegenstand zu Gegenstand mindestens 2 cm und von Gegenstand zu Kistenwand mindestens 1 cm beträgt. Höchstens 2 solcher Verpackungen sind unbeweglich in eine Versandkiste aus Holz von 18 mm Wanddicke einzusetzen.“

26. Folgende Randnummern 143/1 und 143/2 werden eingefügt:

a) Randnummer 143/1:

„(1) Die Gegenstände der Ziffer 12 a) müssen in Beuteln aus geeignetem Kunststoff verpackt oder einzeln mit Papier oder Kunststoff umhüllt sein. Die Beutel dürfen höchstens 500 g explosiven Stoff enthalten. Gegenstände mit geschlossenem Gehäuse bedürfen nicht einer solchen Innenverpackung. Die Beutel oder einzelnen Gegenstände sind in Kisten aus Holz, Pappe, Metall oder Kunststoff oder in dicht zu verschließende Papptrommeln mit Sperrholzboden und -deckel fest einzusetzen. Die Deckel der Holzkisten müssen mit Schrauben, diejenigen der Trommeln mit Spanningverschluss verschlossen werden.

(2) Die Gegenstände der Ziffer 12 b) müssen mit Papier oder Kunststoff umhüllt und in Gefäße aus Pappe, Metall oder Kunststoff fest eingesetzt sein. Die Gefäße aus Metall sind allseitig mit Polsterstoffen auszukleiden. Die Gegenstände dürfen auch ohne Papier- oder Kunststoffumhüllung in die Innenverpackung eingesetzt werden, wenn zwischen den einzelnen Gegenständen ein Zwischenraum von mindestens 3 mm verbleibt, der mit Polsterstoffen auszufüllen ist. Die Innenverpackungen sind in Kisten aus Holz, Pappe, Metall oder Kunststoff fest einzusetzen. Die Deckel der Kisten aus Holz müssen mit Schrauben verschlossen werden.

(3) Ein Versandstück mit Gegenständen der Ziffer 12 darf nicht mehr als 25 kg explosive Stoffe enthalten und nicht schwerer sein als 35 kg.“

b) Randnummer 143/2:

„(1) Die Gegenstände der Ziffer 13 müssen in Schachteln aus Pappe verpackt sein. Gegenstände mit mehr als 1 g Knallsatz sind mit Pappstreifen festzulegen. Die Gegenstände dürfen auch in Einsätze aus Kunststoff oder Holz fest eingesetzt werden. Die Schachteln aus Pappe oder die Einsätze sind in Holzkisten einzusetzen. Bei Gegenständen mit weniger als 10 g Knallsatz dürfen die Schachteln aus Pappe auch in Einheitspappkästen (siehe Rn. 15) für 50 kg Höchstgewicht eingesetzt werden.

(2) Ein Versandstück darf nicht schwerer sein als 75 kg, bei Verwendung eines Einheitspappkastens nicht schwerer als 20 kg.“

27. In Randnummer 147 Abs. 3 werden nach dem Wort „Frachtbriefes“ folgende Worte eingefügt:

„oder in Frachtbriefen, die diese Felder nicht aufweisen, am oberen rechten Rand des die Sendung begleitenden Frachtbriefteils“.

28. In Randnummer 148 Abs. 7 Satz 1 werden die Worte „und 1.2“ sowie „der Bundeswehr“ gestrichen.

29. Randnummer 151 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Buchstaben b bis d werden durch folgende Buchstaben b und c ersetzt:

„b) mit Versandstücken, die mit einem Zettel nach Muster 2 D, 4, 4 A, 6 A, 6 B oder 6 C versehen sind;

c) mit Versandstücken, die mit einem oder zwei Zetteln nach Muster 2 A, 2 B, 2 C, 3 oder 5 versehen sind.“

b) In Absatz 2 Buchstabe b werden die Worte „(1) b) bis d)“ durch die Worte „(1) b) und c)“ ersetzt.

## 30. Randnummer 170 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

## a) Dem Buchstaben a werden folgende Sätze angefügt:

„Die in den Ziffern 15, 15 A. und 15 B. bezeichneten Gegenstände dürfen erst befördert werden, wenn die Bundesanstalt für Materialprüfung ein Muster des Versandstücks (Gegenstände und Verpackungen) geprüft und zur Eisenbahnbeförderung zugelassen hat. Änderungen der Anordnung und Verteilung der Gegenstände sowie der Verpackung bedürfen einer erneuten Prüfung und Zulassung durch die Bundesanstalt für Materialprüfung.“

## b) In Buchstabe d werden die Worte „Der Explosivsatz muß“ durch die Worte „Die Gegenstände mit Explosivsatz müssen“ ersetzt.

## 31. Randnummer 171 wird wie folgt geändert:

## a) In Ziffer 3 B. wird das Wort „oder“ durch das Wort „und“ ersetzt.

## b) Ziffer 15 B. wird wie folgt gefaßt:

„15 B. *Plastik-Amorces, Plastik-Amorcesbänder, Plastik-Amorcesringe.* 1000 Amorces dürfen höchstens 7,5 g Phosphor-Chlorat-Knallsatz enthalten. Der Knallsatz muß sich in Näpfchen aus geeignetem Kunststoff befinden, wobei die Näpfchen durch fest angeklebte oder in anderer Weise befestigte Papierblättchen, Kunststoffscheiben oder durch aufgespritzten Kunststoff abgedeckt sind.“

## c) Folgende Ziffer 15 C. wird eingefügt:

„15 C. *Party-Knaller.* 1000 Party-Knaller dürfen höchstens 7,5 g Phosphor-Chlorat-Knallsatz enthalten.“

## d) Nach Ziffer 24 wird folgende Bemerkung eingefügt:

„**Bem.** Als Kleinf Feuerwerk der Ziffer 24 gelten auch pyrotechnische Gegenstände der Ziffern 21 bis 23 mit einem pyrotechnischen Satz von höchstens 50 g, hiervon nicht mehr als 7 g loses Schwarz-(Korn-)pulver, im einzelnen Gegenstand. Der pyrotechnische Satz darf nicht gefährlicher sein als Schwarz-(Korn-)pulver. Gegenstände mit einem pyrotechnischen Satz von mehr als 30 g bis höchstens 50 g dürfen nur in solchen Verpackungen befördert werden, deren Eignung die Bundesanstalt für Materialprüfung festgestellt hat.“

## 32. Randnummer 173 wird wie folgt geändert:

## a) In Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Die Schachteln dürfen auch mit einem nicht leicht entzündbaren Stoff (z. B. Zellulosehydrat- oder Zelluloseacetatfolie) zu Sammelpaketen vereinigt werden, deren sämtliche Falten zu verkleben oder thermisch zu versiegeln sind.“

## b) Absatz 2 Satz 2 und 3 werden wie folgt gefaßt:

„Höchstens 12 dieser Schachteln sind zu einem Paket zu vereinigen, dessen Falten zu verkleben sind, oder zu höchstens 10 Stück in Klarsichtschachteln aus geeignetem Kunststoff (z. B. Hart-PVC) einzusetzen. Höchstens 12 Pakete oder 5 Klarsichtschachteln sind mit widerstandsfähigem Papier zu einem Sammelpaket zu vereinigen, dessen Falten alle verklebt sein müssen.“

## 33. In Randnummer 175/2 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 werden jeweils nach dem Wort „Holzkiste“ die Worte „oder in einen Einheitspappkasten (siehe Rn. 15) für 30 kg Höchstgewicht“ eingefügt.

## 34. Randnummer 179 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

## aa) Buchstabe a wird wie folgt gefaßt:

„a) die Gegenstände der Ziffern 9 und 10: in Papier oder Schachteln; die Gegenstände der Ziffer 9 auch in Schachteln aus geschäumtem Kunststoff oder aus Pappe, die mit einem Deckel aus schwer entflammbarer Klarsichtfolie aus geeignetem Kunststoff (z. B. PVC) zu verschließen sind; oder in Schachteln aus Pappe mit vorgeformten Einsätzen aus Tiefziehfolie aus geeignetem Kunststoff, die mit einem Deckel aus schwer entflammbarer Klarsichtfolie aus geeignetem Kunststoff (z. B. PVC) zu verschließen sind; oder in vorgeformte Tiefziehfolie aus geeignetem Kunststoff, die auf einer kunststoffbeschichteten Pappe aufgesiegelt oder in anderer Weise auf einem Kartonblatt ausreichend befestigt ist;“.

## bb) Am Ende von Buchstabe b Nr. 2 wird der Strichpunkt durch das Wort „oder“ ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:

„3. in Schachteln aus Kunststoff;“.

## cc) Buchstabe g Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„die Gegenstände der Ziffer 14: zu höchstens 12 Stück in Beuteln aus Papier oder geeignetem Kunststoff oder bis zu höchstens 50 Stück in Schachteln aus Pappe.“

## dd) Die Buchstaben h und hh werden durch folgenden Buchstaben h ersetzt:

„h) die Gegenstände der Ziffern 15, 15 A., 15 B. und 15 C.: in Schachteln, Näpfchen oder Dosen aus Pappe oder geeignetem Kunststoff. Bei Gegenständen der Ziffern 15, 15 A. und 15 B. sind diese Verpackungen mit Packpapier oder durch Gummibänder zu einem Päckchen zu vereinigen oder in Schachteln aus Pappe oder Kunststoff oder in Kunststoffbeuteln zu verpacken.

Siehe auch Rn. 170 Abs. 2 a);“.

ee) Buchstabe s wird wie folgt gefaßt:

„s) die Gegenstände der Ziffer 24:

1. in Schachteln aus Pappe oder in starkem Papier;
2. in Schachteln aus geeignetem Kunststoff oder aus Pappe, die mit einem Deckel aus schwer entflammbarer Klarsichtfolie aus geeignetem Kunststoff (z. B. PVC) zu verschließen sind; oder in Schachteln aus Pappe mit vorgeformten Einsätzen aus Tiefziehfolie aus geeignetem Kunststoff, die mit einem Deckel aus schwer entflammbarer Klarsichtfolie aus geeignetem Kunststoff (z. B. PVC) zu verschließen sind; oder in vorgeformte Tiefziehfolie aus geeignetem Kunststoff, die auf einer kunststoffbeschichteten Pappe aufgesiegelt oder in anderer Weise auf einem Kartonblatt ausreichend befestigt ist;
3. zu höchstens 15 Gegenständen in Beuteln aus geeignetem Kunststoff mit einer Wanddicke von mindestens 0,08 mm. Wenn die Anzündstelle der Gegenstände nicht mit einer Schutzkappe versehen ist, müssen die Gegenstände vorher in Dosen aus Pappe oder Kunststoff verpackt sein;“

ff) Buchstabe t wird wie folgt gefaßt:

„t) die Gegenstände der Ziffer 25:

1. in Schachteln aus Pappe oder in starkem Papier;
2. in Schachteln aus geeignetem Kunststoff oder aus Pappe, die mit einem Deckel aus schwer entflammbarer Klarsichtfolie aus geeignetem Kunststoff (z. B. PVC) zu verschließen sind; oder in Schachteln aus Pappe mit vorgeformten Einsätzen aus Tiefziehfolie aus geeignetem Kunststoff, die mit einem Deckel aus schwer entflammbarer Klarsichtfolie aus geeignetem Kunststoff (z. B. PVC) zu verschließen sind; oder in vorgeformte Tiefziehfolie aus geeignetem Kunststoff, die auf einer kunststoffbeschichteten Pappe aufgesiegelt oder in anderer Weise auf einem Kartonblatt ausreichend befestigt ist;
3. zu höchstens 15 Gegenständen in Beuteln aus geeignetem Kunststoff mit einer Wanddicke von mindestens 0,08 mm. Wenn die Anzündstelle der Gegenstände nicht mit einer Schutzkappe versehen ist, müssen die Gegenstände vorher in Dosen aus Pappe oder Kunststoff verpackt sein.

Größere Feuerwerkskörper bedürfen keiner inneren Verpackung, wenn ihre Anzündstelle mit einer Schutzkappe versehen ist;“

b) Absatz 2 Buchstabe b wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „sowie 15 A.“ gestrichen.

bb) In Satz 3 werden die Worte „für Zündbänder (Amorcesbänder) der Ziffer 15, verpackt nach Rn. 179 (1) hh) 1., auf 100 Pappkästen,“ gestrichen.

cc) In Satz 4 und 5 werden jeweils die Worte „Ziffer 15“ durch die Worte „Ziffern 15, 15 A., 15 B. und 15 C.“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Ein Versandstück mit Gegenständen der Ziffern 9, 11, 12, 15 bis 22 oder 24 bis 26 darf nicht schwerer sein als 100 kg und mit Gegenständen der Ziffer 23 nicht schwerer als 50 kg; es darf nicht schwerer sein als 35 kg, wenn die Kiste nur eine Wanddicke von 11 mm hat und mit einem Eisenband umspannt ist.“

35. Randnummer 180/1 Abs. 3 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefaßt:

„Die Gegenstände der Ziffer 28 c) müssen zu höchstens 5 Stück in Schachteln aus paraffinierter Pappe oder, wenn sie einzeln mit Hartschaumstoff vollständig umhüllt sind, zu höchstens 3 Stück in Beuteln aus geeignetem Kunststoff verpackt sein. Höchstens 50 Schachteln aus Pappe oder Beutel sind in eine Holzkiste einzusetzen.“

36. Randnummer 180/3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefaßt:

„Die Zündsätze der Ziffer 30 a) müssen zu höchstens 500 g in Röhren oder Gefäßen aus geeignetem Kunststoff oder Metall verpackt sein. Die Röhren oder Gefäße sind mit Stopfen aus weichem Material wie Gummi, Kork oder Kunststoff zu verschließen und unter Verwendung von Kieselgur oder einer Mischung von Kieselgur und Holzmehl in eine Versandkiste aus Holz so einzubetten, daß sie weder einander noch die Kistenwände berühren. Die Röhren oder Gefäße dürfen auch mit festen Einsätzen aus Holz oder schwer brennbarem Kunststoff in der Außenverpackung festgelegt oder in mit geeignetem Kunststoff ausgeschäumten Versandkisten aus Holz eingesetzt sein.“

b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Eisenblech“ durch die Worte „Stahlblech oder in Dosen aus geeignetem leitfähigen Kunststoff“ ersetzt.

37. In Randnummer 181 Abs. 2 Tabelle werden in Spalte 1 die Ziffern „9–25“ durch die Ziffern „21 bis 25“ ersetzt.

38. In Randnummer 184 Abs. 3 wird nach dem Wort „Ziffern“ eingefügt: „15, 15 A., 15 B.,“.

39. Randnummer 188 Buchstaben b bis d werden durch folgende Buchstaben b und c ersetzt:

„b) mit Versandstücken, die mit einem Zettel nach Muster 2 D, 4, 4 A, 6 A, 6 B oder 6 C versehen sind;

c) mit Versandstücken, die mit einem oder zwei Zetteln nach Muster 2 A, 2 B, 2 C, 3 oder 5 versehen sind.“

40. Randnummer 201 wird wie folgt geändert:
- a) Ziffer 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Buchstabe a werden am Ende folgende Worte angefügt:  
*„Gemisch von Bromchlordifluormethan (Halon 1211) und Stickstoff; Gemisch von Dichlordifluormethan (Halon 122) und Stickstoff;“*.
    - bb) Am Ende von Buchstabe b letzter Teilsatz werden die Worte „Gemisch Buten-1 (Butylen)“ durch die Worte „Gemisch Buten (Butylen)“ ersetzt und die Worte „Gemisch Butan, Gemisch Buten, Gemisch Propan, Gemisch Propen“ in *Kursivschrift* gesetzt.
    - cc) Buchstabe c wird wie folgt geändert:
      - a) Zwischen den Angaben für Methylacetylen/Propadien-Gemisch V und für Gemische von Kohlenwasserstoffen und Butadien-1,3 wird folgender Teilsatz eingefügt:  
*„Methylacetylen/Propadien-Gemisch VI mit höchstens 13,5 Vol.-% Methylacetylen und Propadien (davon höchstens 6 Vol.-% Propadien), mindestens ebensoviele Vol.-% Propan und mindestens 20 % dieses Anteils n- und iso-Butan sowie mindestens 70 Vol.-% Propen (Propylen);“*.
      - b) Am Ende des letzten Teilsatzes wird das Wort „überschreitet“ durch das Wort „unterschreitet“ ersetzt.
    - dd) In Buchstabe ct erster Teilsatz wird nach dem Wort „Kohlendioxid“ der Beistrich durch einen Strichpunkt ersetzt.
  - b) In Ziffer 6 Buchstabe a werden nach dem Wort „Trifluormethan (R 23);“ folgende Worte angefügt:  
*„Gemisch von Bromtrifluormethan (Halon 1301) und Stickstoff;“*.
  - c) In den Bemerkungen zu Ziffern 12 und 13 Nr. 1 ist das Wort „Druckgasausschuß“ durch das Wort „Druckbehälter-ausschuß“ zu ersetzen.
  - d) Am Ende von Ziffer 14 wird das Wort „enthalten“ durch die Worte „enthalten haben“ ersetzt.
41. Am Ende von Randnummer 201 a Buchstabe f wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Buchstabe g angefügt:  
 „g) Halogenkohlenwasserstoffe (Halone) [Ziffern 3 a) und 5 a)] als Löschmittel in tragbaren Feuerlöschern, wenn das Druckgefäß den Vorschriften der Druckbehälterverordnung entspricht.“
42. In Randnummer 202 Abs. 3 Nummer 1 werden nach den Worten „der Ziffer 5 a)“ die Worte „sowie Gemisch R 503 der Ziffer 6 a)“ eingefügt.
43. Am Ende von Randnummer 203 Abs. 2 Buchstabe b Nr. 3 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Nummer 4 eingefügt:  
 „4. Gase und Gasgemische der Ziffern 12 und 13, sofern die Bundesanstalt für Materialprüfung die Unbedenklichkeit bestätigt hat.“
44. In den Randnummern 204 Abs. 1, 213 Abs. 1, 214 Abs. 3 Buchstabe b und im Anhang X Abs. 1.8.3 wird jeweils das Wort „Druckgasverordnung“ durch das Wort „Druckbehälterverordnung“ ersetzt.
45. In Randnummer 206 wird folgender Absatz 1 a eingefügt:  
 „(1 a) In dickwandige Glasröhren dürfen auch eingefüllt werden:  
 a) Bortrichlorid der Ziffer 3 at) in Mengen bis zu 25 g. Das Höchstgewicht der Füllung beträgt 1,24 kg je Liter Fassungsraum und der Mindestprüfdruck der Glasröhre 10 bar;  
 b) Nitrosylchlorid der Ziffer 3 at) in Mengen bis zu 100 g. Das Höchstgewicht der Füllung beträgt 1,14 kg je Liter Fassungsraum und der Mindestprüfdruck 11 bar.  
 Im übrigen gelten die Bestimmungen des Abs. (1).“
46. In Randnummer 215 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz angefügt:  
 „Dies gilt nicht für Metallgefäße, ausgenommen Gefäße für Acetylen, mit einem Fassungsraum von nicht mehr als 220 cm<sup>3</sup>.“
47. Randnummer 216 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 A. a ist das Wort „Druckgasausschuß“ durch das Wort „Druckbehälterausschuß“ zu ersetzen.
  - b) Absatz 3 Buchstabe c Satz 2 wird gestrichen.
  - c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:  
 „(4) Sofern nach den Vorschriften der Druckbehälterverordnung für die Gefäße nach Absatz 3 a) bis c) kürzere Prüf-fristen gelten, sind diese Fristen maßgebend.“

48. Randnummer 218 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Buchstaben b und c werden wie folgt gefaßt:

„b) das Eigengewicht des Gefäßes ohne Ausrüstungsteile;

c) für die Gefäße für verflüssigte Gase außerdem das Eigengewicht des Gefäßes einschl. der Ausrüstungsteile, wie Ventile, Metallstopfen und dergl., aber ohne das Gewicht der Schutzkappe;“.

b) In Buchstabe i werden nach dem Wort „ „Gasgemisch“ “ die Worte „oder Prüfgas“ eingefügt.

49. Am Ende von Randnummer 219 Abs. 3 werden der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Worte angefügt: „oder 225 bar, wobei das Höchstgewicht der Füllung je Liter Fassungsraum 0,715 kg nicht übersteigen darf.“

50. Randnummer 220 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2, Tabelle, wird wie folgt geändert:

aa) In der Spalte „Bezeichnung des Stoffes“ werden die Worte „Gemisch Buten-1 (Butylen)“ durch die Worte „Gemisch Buten (Butylen)“ ersetzt und nach den Worten „Methylacetylen/Propadien-Gemisch V“ die Worte „und VI“ angefügt.

bb) Nach „Gasgemisch von 19 Gew.-% bis 21 Gew.-% Dichlordifluormethan (R 12) mit 79 Gew.-% bis 81 Gew.-% Bromchlordifluormethan (R 12 B 1)“ und den zugehörigen Angaben werden folgende Angaben eingefügt:

„Gemisch von Bromchlordifluormethan (Halon 1211) und Stickstoff bis zu einem höchstzulässigen Fülldruck bei 15° C von 1)

– 10 bar	4 a)	18	1,00
		19	1,20
		20	1,30
		21	1,40
		25	1,50
		44	1,60
– 15 bar	4 a)	25	1,00
		26	1,20
		27	1,30
		29	1,40
		38	1,50
		65	1,60
– 18 bar	4 a)	30	0,91
– 20 bar	4 a)	31	1,00
		33	1,20
		35	1,30
		38	1,40
		50	1,50
		85	1,60
– 30 bar	4 a)	44	1,00
		47	1,20
		50	1,30
		55	1,40
		76	1,50
		126	1,60
– 40 bar	4 a)	95	1,40
Gemisch von Dichlordifluormethan (Halon 122) und Stickstoff bis zu einem höchstzulässigen Fülldruck bei 15° C von 60 bar 1)	4 a)	120	0,75“

b) Absatz 3, Tabelle, wird wie folgt geändert:

aa) Für Schwefelhexafluorid werden die Angaben in den beiden letzten Spalten „140 1,37“ durch die Angaben

„140 1,33  
160 1,37“

ersetzt.

bb) Für Gasgemisch R 503 werden die Angaben in den beiden letzten Spalten durch die Angaben

„190 0,93  
225 0,98“

ergänzt.

1) Der höchstzulässige Fülldruck gilt für Halon mit Stickstoffüberlagerung, während sich das Höchstgewicht der Füllung je Liter Fassungsraum auf das reine Halon bezieht.

cc) Nach „Gasgemisch R 503“ und den zugehörigen Angaben werden folgende Angaben eingefügt:

„Gemisch von Bromtrifluormethan  
(Halon 1301) und Stickstoff bis zu einem  
höchstzulässigen Fülldruck  
bei 15° C von <sup>1)</sup>)

– 23 bar	6 a)	56	0,80
		57	0,90
		62	1,00
		70	1,10
		76	1,15
– 25 bar	6 a)	74	1,00
– 39 bar	6 a)	77	0,80
		81	0,90
		90	1,00
		101	1,10
		109	1,15
– 55 bar	6 a)	105	0,80
		110	0,90
		121	1,00
		134	1,10
		143	1,15
– 60 bar	6 a)	120	0,75“

<sup>1)</sup> Der höchstzulässige Fülldruck gilt für Halon mit Stickstoffüberlagerung, während sich das Höchstgewicht der Füllung je Liter Fassungsraum auf das reine Halon bezieht.

51. Randnummer 223 Abs. 3 wird gestrichen.

52. Randnummer 229 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Absatz 3 a wird eingefügt:

„(3 a) Kesselwagen und Wagen mit Tankcontainern mit Chlor, Chlorkohlenoxid (Phosgen) und Stickstoffdioxid NO<sub>2</sub> (Stickstofftetroxid N<sub>2</sub>O<sub>4</sub>) der Ziffer 3 at), Äthylenoxid mit höchstens 10 Gew.-% Kohlendioxid und Äthylenoxid mit Stickstoff bis zu einem maximalen Gesamtdruck von 10 bar bei 50° C der Ziffer 4 ct) müssen an beiden Längsseiten in oder neben dem Zettelhalter einen Zettel mit rotem Ring (Breite 1 cm, Innendurchmesser 11 cm) auf weißem Grund tragen. Das gilt auch für ungereinigte leere Kesselwagen und Wagen mit ungereinigten leeren Tankcontainern der Ziffer 14, in denen diese Gase befördert worden sind.“

b) In Absatz 4 Satz 2 werden die Worte „Bortrifluorid [Ziffer 1 at)]“ gestrichen.

c) In Absatz 4 Satz 3 werden nach den Worten „Tankcontainer mit“ die Worte „Bortrifluorid der Ziffer 1 at),“ eingefügt.

53. Randnummer 230 wird wie folgt gefaßt:

„Die Stoffe und Gegenstände der Klasse 2 in Versandstücken, die mit einem Zettel nach Muster 2 A gekennzeichnet sind, dürfen nicht mit Stoffen und Gegenständen der Klassen 1 a (Rn. 101), 1 b (Rn. 131) oder 1 c (Rn. 171) in Versandstücken, die mit einem oder zweizetteln nach Muster 1 versehen sind, zusammen in einen Wagen verladen werden.“

54. Randnummer 231 wird wie folgt gefaßt:

„Für Sendungen, die nicht mit anderen zusammen in einen Wagen verladen werden dürfen, müssen besondere Frachtbriefe ausgestellt werden (§ 56 Abs. 9 EVO).“

55. Randnummer 232 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Ungereinigte leere Behälterwagengefäße und Tankcontainer der Ziffer 14 müssen mit den gleichen Zetteln versehen sein wie im gefüllten Zustand.“

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die Gefäße der Ziffer 14 dürfen auch nach Ablauf der Prüffrist für die wiederkehrende Prüfung nach Rn. 216 (3) befördert werden, um sie der Prüfung zuzuführen.“

56. In Randnummer 233 Abs. 2 a) werden nach den Worten „Rn. 216 (3)“ die Worte „und (4)“ eingefügt und Satz 2 gestrichen.

57. Der Randnummer 300 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Entzündbare flüssige Stoffe der Rn. 301 Ziffer 4, die auf ihren Flammpunkt und darüber erwärmt sind, gelten als Stoffe der Ziffer 1.“

58. In Randnummer 301 a Buchstabe d wird in Satz 2 der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und der nachfolgende Satzteil gestrichen.
59. Randnummer 303 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „Ziffern 1 a), 3“ durch die Worte „Ziffern 1 a), 2, 3“ ersetzt.
  - b) Absatz 9 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Buchstabe c werden die Worte „Rollreifen und“ gestrichen.
    - bb) Folgender Unterabsatz wird angefügt:  
„Die Metallverpackungen müssen so beschaffen sein, daß eine rasche und vollständige Druckentlastung erfolgt, wenn der Innendruck 2 bar (Überdruck) erreicht.“
60. Randnummer 304 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Worte „Ziffern 1 a), 3“ durch die Worte „Ziffern 1 a), 2, 3“ ersetzt.
  - b) In Absatz 3 Buchstabe c werden die Worte „3 bis 5“ durch die Worte „2 bis 5“ ersetzt.
61. In Randnummer 307 werden die Absätze 2 und 4 gestrichen und Absatz 3 in Absatz 2 geändert.
62. Randnummer 312 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „mit Stoffen der Ziffern 1 bis 5“ durch die Worte „mit den oben erwähnten Stoffen“ ersetzt.
  - b) In Absatz 1 Satz 3 werden die Worte „und mit Methylalkohol (Ziffer 5)“ durch die Worte „oder Methylalkohol (Ziffer 5)“ ersetzt.
  - c) Absatz 2 wird gestrichen und Absatz 3 in Absatz 2 geändert.
63. Randnummer 313 wird wie folgt gefaßt:
- „(1) Die Flüssigkeiten der Klasse 3 in Versandstücken, die mit einem oder zwei Zetteln nach Muster 2 A versehen sind, dürfen nicht mit Stoffen und Gegenständen der Klassen 1 a (Rn. 101), 1 b (Rn. 131) oder 1 c (Rn. 171) in Versandstücken, die mit einem oder zwei Zetteln nach Muster 1 versehen sind, zusammen in einen Wagen verladen werden.
- (2) Die Flüssigkeiten der Klasse 3 in Versandstücken, die mit zwei Zetteln nach Muster 2 A versehen sind, dürfen nicht zusammen in einen Wagen verladen werden:
- a) mit Stoffen der Klassen 5.1 (Rn. 501) oder 5.2 (Rn. 551) in Versandstücken, die mit zwei Zetteln nach Muster 3 versehen sind;
  - b) mit flüssigen Stoffen der Klasse 8 (Rn. 801) in Versandstücken, die mit zwei Zetteln nach Muster 5 versehen sind.“

64. Randnummer 315 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Ungereinigte leere Gefäße, Behälterwagengefäße und Tankcontainer der Ziffer 6 müssen mit den gleichen Zetteln versehen sein wie in gefülltem Zustand.“

65. Randnummer 401 wird wie folgt geändert:

In Ziffer 13 a) werden die Worte „oder Zink“ gestrichen.

66. In Randnummer 407 Abs. 3 werden die Worte „Rn. 416 (3)“ durch die Worte „Rn. 416 (2)“ ersetzt.

67. In Randnummer 408 Abs. 7 werden die Worte „Rn. 416 (4)“ durch die Worte „Rn. 416 (3)“ ersetzt.

68. Randnummer 414 Abs. 3 wird gestrichen.

69. Randnummer 420 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Bei Beförderung von Stoffen der Ziffern 4 bis 8, 12 sowie 14 und 15 müssen auf beiden Seiten der Wagen, bei Beförderung von Schwefel der Ziffer 2 b), Phosphoresquisulfid und Phosphorpentasulfid der Ziffer 8 und Naphthalin der Ziffer 11 c) in Kesselwagen und Tankcontainern müssen auf beiden Seiten der Kesselwagen und Tankcontainer Zettel nach Muster 2 B angebracht werden.“

70. Randnummer 421 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Stoffe der Klasse 4.1 in Versandstücken, die mit einem oder zwei Zetteln nach Muster 2 B versehen sind, dürfen nicht mit Stoffen und Gegenständen der Klassen 1 a (Rn. 101), 1 b (Rn. 131) oder 1 c (Rn. 171) in Versandstücken, die mit einem oder zwei Zetteln nach Muster 1 versehen sind, zusammen in einen Wagen verladen werden.“

(2) Die Stoffe der Klasse 4.1 in Versandstücken, die mit zwei Zetteln nach Muster 2 B versehen sind, dürfen nicht zusammen in einen Wagen verladen werden:

- a) mit Stoffen der Klassen 5.1 (Rn. 501) oder 5.2 (Rn. 551) in Versandstücken, die mit zwei Zetteln nach Muster 3 versehen sind;
- b) mit flüssigen Stoffen der Klasse 8 (Rn. 801) in Versandstücken, die mit zwei Zetteln nach Muster 5 versehen sind."

71. Randnummer 431 wird wie folgt geändert:

- a) Am Ende von Ziffer 1 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und das Wort „9-Phosphabicyclononan (Cyclo-octadienphosphin)“ angefügt.
- b) In Ziffer 3 werden die Worte „Aluminiumdiäthylchlorid sowie andere“ gestrichen.
- c) Ziffer 3 B. wird wie folgt gefaßt:  
„3 B. Aluminiumtriäthyl zu höchstens 20 %, Aluminiumdiäthylchlorid sowie Di-n-butylaluminiumhydrid und Diisobutylaluminiumhydrid zu höchstens 40 % und Äthylaluminiumdichlorid, Aluminiumtriisobutyl sowie Äthylaluminiumsesquichlorid zu höchstens 50 % gelöst in geeigneten Lösemitteln mit einem Siedepunkt über 65° C“.
- d) Ziffer 6 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Buchstabe a werden die Worte „oder Zink“ gestrichen.
  - bb) In Buchstabe c werden nach dem Wort „Calciumhydrosulfit“ das Wort „und“ durch einen Beistrich ersetzt und nach dem Wort „Zinkhydrosulfit“ folgende Worte eingefügt: „und Natriumhydrogensulfid mit weniger als 25 % Kristallwasser“.
- e) In Ziffer 14 wird das Wort „Phosphor“ durch das Wort „Stoffe“ ersetzt.

72. In Randnummer 431 a Buchstabe b werden die Worte „Klasse 4.1 Ziffer 14 a) und b)“ durch die Worte „Klasse 4.1 Ziffer 13 a) und b)“ ersetzt.

73. Randnummer 433 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „Phosphor der Ziffer 1 muß“ durch die Worte „Die Stoffe der Ziffer 1 müssen“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „Phosphor“ durch die Worte „Stoffen der Ziffer 1“ ersetzt.

74. In Randnummer 442 Abs. 2, Tabelle, werden die Worte „Weißer oder gelber Phosphor“ durch die Worte „Sämtliche Stoffe“ ersetzt.

75. Randnummer 443 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird das Wort „Phosphor“ durch das Wort „Stoffe“ ersetzt.
- b) Absatz 4 wird gestrichen.

76. Randnummer 449 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:  
„An beiden Seiten von Behälterwagen und Tankcontainern mit Stoffen der Ziffer 1 müssen Zettel nach Muster 2 C angebracht werden.“
- b) In Satz 3 werden die Worte „Stoffen der Ziffer 1,“ gestrichen und die Worte „Muster 2 C“ durch die Worte „Muster 2 C und 2 D“ ersetzt.

77. Randnummer 450 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Stoffe der Klasse 4.2 in Versandstücken, die mit einem oder zwei Zetteln nach Muster 2 C versehen sind, dürfen nicht mit Stoffen und Gegenständen der Klassen 1 a (Rn. 101), 1 b (Rn. 131) oder 1 c (Rn. 171) in Versandstücken, die mit einem oder zwei Zetteln nach Muster 1 versehen sind, zusammen in einen Wagen verladen werden.

(2) Die Stoffe der Ziffer 4 in Versandstücken, die mit zwei Zetteln nach Muster 2 C versehen sind, dürfen nicht zusammen in einen Wagen verladen werden:

- a) mit Stoffen der Klasse 5.1 (Rn. 501) oder 5.2 (Rn. 551) in Versandstücken, die mit zwei Zetteln nach Muster 3 versehen sind;
- b) mit flüssigen Stoffen der Klasse 8 (Rn. 801) in Versandstücken, die mit zwei Zetteln nach Muster 5 versehen sind.“

78. Randnummer 452 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Ungereinigte leere Gefäße, Eisenfässer, Behälterwagengefäße und Tankcontainer der Ziffern 14 und 15 müssen mit den gleichen Zetteln versehen sein wie im gefüllten Zustand. Das gilt auch für Tankcontainer und Behälterwagengefäße, die Stoffe der Ziffer 1 enthalten haben, in den Fällen des Absatzes 4.7.5 der Anhänge X und XI.“

79. Randnummer 476 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) Siliciumchloroform (Trichlorsilan) darf auch in Mengen von höchstens 370 ml unter Stickstoffabdeckung in zuge-schmolzenen Quarzampullen mit einer Wanddicke von mindestens 2 mm und einem Fassungsraum von höchstens 500 ml verpackt sein. Höchstens 10 Quarzampullen sind in einen mit entsprechenden Aussparungen versehenen Kunststoffkörper fest einzusetzen, wobei die Ampullenhalse zu schützen sind. Der Kunststoffkörper ist mit geeigneten Polsterstoffen in eine Kiste aus widerstandsfähigem Material festliegend einzubetten, auf deren Boden zusätzlich eine ausreichende Menge von Natriumbicarbonat aufzubringen ist. Der Raum zwischen Kunststoffkörper und Kistendeckel ist mit Schaumstoff auszufüllen. Ein Versandstück darf nicht schwerer sein als 20 kg.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

80. Randnummer 485 wird wie folgt gefaßt:

„Die Stoffe der Klasse 4.3 dürfen nicht mit Stoffen und Gegenständen der Klassen 1 a (Rn. 101), 1 b (Rn. 131) oder 1 c (Rn. 171) in Versandstücken, die mit einem oder zwei Zetteln nach Muster 1 versehen sind, zusammen in einen Wagen verladen werden.“

81. Randnummer 486 wird wie folgt gefaßt:

„Für Sendungen, die nicht mit anderen zusammen in einen Wagen verladen werden dürfen, müssen besondere Fracht-briefe ausgestellt werden (§ 56 Abs. 9 EVO).“

82. Randnummer 487 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Ungereinigte leere Gefäße, Behälterwagengefäße, Tankcontainer und Kleincontainer der Ziffer 5 müssen mit den gleichen Zetteln versehen sein wie im gefüllten Zustand.“

83. Randnummer 488 wird wie folgt gefaßt:

„Keine Vorschriften“

84. Randnummer 509 Abs. 1 Buchstabe b wird wie folgt gefaßt:

„b) in luftdicht verschlossenen Metallfässern.“

85. Randnummer 511 Abs. 3 wird gestrichen.

86. Randnummer 518 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Stoffe der Klasse 5.1 in Versandstücken, die mit einem oder zwei Zetteln nach Muster 3 versehen sind, dürfen nicht mit Stoffen und Gegenständen der Klassen 1 a (Rn. 101), 1 b (Rn. 131) oder 1 c (Rn. 171) in Versandstücken, die mit einem oder zwei Zetteln nach Muster 1 versehen sind, zusammen in einen Wagen verladen werden.

(2) Die Stoffe der Klasse 5.1 in Versandstücken, die mit zwei Zetteln nach Muster 3 versehen sind, dürfen nicht zusammen in einen Wagen verladen werden:

a) mit Stoffen der Klassen 3 (Rn. 301), 4.1 (Rn. 401) oder 4.2 (Rn. 431) in Versandstücken, die mit zwei Zetteln nach Muster 2 A, 2 B oder 2 C versehen sind;

b) mit flüssigen Stoffen der Klasse 8 (Rn. 801) in Versandstücken, die mit zwei Zetteln nach Muster 5 versehen sind.“

87. Randnummer 520 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Ungereinigte leere Verpackungen, Behälterwagengefäße, Tankcontainer und Kleincontainer der Ziffer 11 müssen mit den gleichen Zetteln versehen sein wie im gefüllten Zustand.“

88. Randnummer 551 wird wie folgt geändert:

a) Ziffer 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe b werden „20 %“ durch „25 %“ und am Ende der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt.

bb) Folgender Buchstabe c wird angefügt:

„c) mit mindestens 50 % festen trockenen inerten Stoffen.“

b) Ziffer 7 wird wie folgt gefaßt:

„7. 2,2-Bis-(*tert.*butylperoxy)-butan:

a) mit mindestens 50 % Phlegmatisierungsmitteln;

b) in einer Konzentration von höchstens 14 % mit höchstens 12 % *tert.* Butylper-(2-äthyl)-hexanoat, mindestens 14 % Phlegmatisierungsmitteln und mindestens 60 % festen trockenen inerten Stoffen.“

c) In Ziffer 9 wird der Klammerzusatz in Kursivschrift gesetzt.

d) In Ziffer 25 wird im Klammerzusatz das Wort „didert.“ durch das Wort „ditert.“ ersetzt.

- e) Ziffer 31 wird wie folgt gefaßt:  
 „31. *2,5-Dimethyl-2,5-di-(benzoylperoxy)-hexan*:  
 a) mit mindestens 20 % Wasser;  
 b) mit mindestens 20 % festen trockenen inerten Stoffen.“
- f) In Ziffer 33 wird der Klammerzusatz in Kursivschrift gesetzt.
- g) Am Ende von Ziffer 34 D. Buchstabe b wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Buchstabe c angefügt:  
 „c) mit mindestens 13 % Phlegmatisierungsmitteln und mindestens 47 % festen trockenen inerten Stoffen.“
- h) Folgende Ziffern 34 E., 34 F. und 34 G. werden eingefügt:  
 „34 E. *3-Chlorperoxybenzoesäure* mit mindestens 15 % 3-Chlorbenzoesäure.  
**Bem.** Die Stoffe der Ziffer 34 E. sind zur Beförderung nur zugelassen, wenn sie bei der Prüfung nach Rn. 3152/1 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (GGVS) bei 50° C beständig sind.  
 34 F. *2,2-Bis-(tert.butylperoxy)-propan*:  
 a) in einer Lösung mit mindestens 50 % Phlegmatisierungsmitteln;  
 b) mit mindestens 13 % Phlegmatisierungsmitteln und mindestens 47 % festen trockenen inerten Stoffen.  
 34 G. *tert.Amylperoxybenzoat* in einer Lösung mit mindestens 10 % Phlegmatisierungsmitteln.“
- i) Ziffer 52 wird wie folgt gefaßt:  
 „52. *tert.Butylper-(2-äthyl)-hexanoat*:  
 a) technisch rein;  
 b) in einer Lösung mit mindestens 50 % Phlegmatisierungsmitteln.“
- j) In Ziffer 67 wird das Wort „*Dimyristylperoxidicarbonat*“ durch das Wort „*Dimyristylperoxydicarbonat*“ ersetzt.
- k) Folgende Ziffern 70., 71., 72. und 77. werden eingefügt:  
 „70. *Methylcyclohexanonperoxid[1-Hydroxy-1'-hydroperoxy-di-(methylcyclohexyl)-peroxide]* in einer Lösung mit mindestens 35 % Phlegmatisierungsmitteln.  
 71. *Diperoxyazelaensäure* mit mindestens 15 % Azelaensäure, mindestens 54 % Natriumsulfat (berechnet wasserfrei) und 3 % bis 5 % Wasser.  
 72. *tert. Amylperoxy-(2-äthyl)-hexanoat*, technisch rein.  
 77. *Bis-2,2-(tert.butylperoxy)-butan* in einer Lösung von höchstens 35 %, mit höchstens 30 % *tert. Butylper-(2-äthyl)-hexanoat* und mindestens 35 % Phlegmatisierungsmitteln.“
89. Randnummer 554 wird wie folgt geändert:  
 a) In Absatz 7 werden die Worte „13 a) und 17 a)“ durch die Worte „13 a), 17 a) und 34 E.“ ersetzt.  
 b) In Absatz 10 Satz 2 werden die Worte „34 b) und 34 D. a)“ durch die Worte „34 b), 34 D. a) und 34 E.“ ersetzt.
90. Randnummer 558/1 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:  
 „Die Umgebungstemperatur, die nicht überschritten werden darf, beträgt 20° C für die Stoffe der Ziffern 52 a), 63, 67 und 72, 30° C für die Stoffe der Ziffern 57, 58 und 66 und 35° C für die Stoffe der Ziffern 52 b), 70, 71 und 77.“
91. Randnummer 558/2 wird wie folgt geändert:  
 a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „66 und 67 a)“ durch die Worte „66, 67 a) und 71“ ersetzt.  
 b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:  
 aa) In Satz 1 werden die Worte „58 und 63“ durch die Worte „58, 63, 70, 72 und 77“ ersetzt.  
 bb) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:  
 „Ein Gefäß darf höchstens 25 kg, ein Versandstück mit Stoffen der Ziffern 52 a) und 63 höchstens 25 kg, mit Stoffen der Ziffern 52 b), 58, 70, 72 und 77 höchstens 50 kg enthalten.“
92. Randnummer 561 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:  
 a) Die Worte „Ziffern 4 a)“ werden durch die Worte „Ziffern 2 c), 4 a)“ ersetzt.  
 b) Die Worte „34 D. a), 52 und 66“ werden durch die Worte „34 D. a), 34 E., 52 a) und 66“ ersetzt.
93. In Randnummer 564 Abs. 1 werden die Worte „1 bis 34 D.“ durch die Worte „1 bis 34 G.“ und die Worte „67 a) und b)“ durch die Worte „67, 70 bis 72, 77,“ ersetzt.

94. Der Randnummer 569 wird folgender Absatz 3 angefügt:  
„(3) Ungereinigte leere Verpackungen, Behälterwagengefäße und Tankcontainer der Ziffer 99 müssen mit den gleichen Zetteln versehen sein wie im gefüllten Zustand.“
95. Randnummer 601 wird wie folgt geändert:
- a) Am Ende der Ziffern 21 und 23 wird jeweils folgende Bemerkung angefügt:  
„*Bem.* 2,3,7,8-Tetrachlordibenz-1,4-dioxin (TCDD) ist in jeglicher Konzentration zur Beförderung nicht zugelassen. Dies gilt nicht für zugelassene Pflanzen- und Holzschutzmittel.“
- b) In Ziffer 33 und in der Bemerkung wird jeweils das Wort „Phosphorzink“ durch das Wort „Zinkphosphid“ ersetzt.
96. Randnummer 632 Abs. 3 wird gestrichen.
97. In Randnummer 639 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „21 bis 23, 25,“ durch die Worte „21 bis 25,“ ersetzt.
98. Randnummer 640 wird wie folgt gefaßt:  
„Die Stoffe der Klasse 6.1 in Versandstücken, die mit einem Zettel nach Muster 2 A, 4 oder 4 A versehen sind, dürfen nicht mit Stoffen und Gegenständen der Klassen 1 a (Rn. 101), 1 b (Rn. 131) oder 1 c (Rn. 171) in Versandstücken, die mit einem oder zwei Zetteln nach Muster 1 versehen sind, zusammen in einen Wagen verladen werden.“
99. Randnummer 641 wird wie folgt gefaßt:  
„Für Sendungen, die nicht mit anderen zusammen in einen Wagen verladen werden dürfen, müssen besondere Frachtbriefe ausgestellt werden (§ 56 Abs. 9 EVO).“
100. Randnummer 642 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:  
„(3) Ungereinigte leere Verpackungen, Säcke, Behälterwagengefäße und Tankcontainer der Ziffern 91 und 92 müssen mit den gleichen Zetteln versehen sein wie im gefüllten Zustand.“
101. Randnummer 651 wird wie folgt geändert:
- a) Ziffer 10 A. wird gestrichen.
- b) Folgende Ziffer 11 A. wird eingefügt:  
„11 A. a) *Organismen mit neukombinierten Nukleinsäuren;*  
b) *Tierkörper, Tierkörperteile sowie von Tieren stammende Erzeugnisse, die Organismen mit neukombinierten Nukleinsäuren enthalten.*“
- c) In Ziffer 12 werden die Worte „und 11“ durch die Worte „und 11 sowie 11 A.“ ersetzt.
102. Randnummer 661 Satz 2 wird gestrichen.
103. Folgende Randnummer 662/1 wird eingefügt:  
„(1) Die Stoffe der Ziffer 11 A. a) sind in Gefäße aus einem wasserundurchlässigen Werkstoff zu verpacken. Die Gefäße dürfen in geschlossenem Zustand bei einem äußeren Unterdruck von 265 mbar und einem inneren Überdruck von 3410 mbar sowie im Temperaturbereich zwischen – 20° C und + 60° C weder bersten noch undicht werden.  
(2) Die Stoffe der Ziffer 11 A. b) sind in Gefäße aus einem wasserundurchlässigen Werkstoff zu verpacken.  
(3) Die Gefäße nach Absatz 1 und 2 sind in wasserdichte Umhüllungen zu verpacken. Sind sie darin nicht unbeweglich festgelegt, so sind sie in flüssigkeitsaufsaugendes Material fest einzubetten.  
(4) Die Verschlüsse der Gefäße nach Absatz 1 und 2 sowie die Umhüllungen müssen gegen unbeabsichtigtes Öffnen gesichert sein.  
(5) Die Gefäße mit ihren Umhüllungen sind in widerstandsfähige Versandverpackungen einzusetzen.“
104. Randnummer 664 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 3 werden die Worte „und 11“ durch die Worte „und 11 sowie 11 A.“ ersetzt.
- b) In Satz 4 werden die Worte „und 8“ durch die Worte „und 8 sowie 11 A.“ ersetzt.
105. Randnummer 665 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Worte „sowie 10 A.“ gestrichen.

- b) In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:  
„Die Stoffe der Ziffer 11 A. dürfen als Expreßgut befördert werden, sofern ein Versandstück nicht schwerer ist als 25 kg.“
106. In Randnummer 666 Abs. 3 werden die Worte „und 8“ durch die Worte „und 8 sowie 11 A.“ ersetzt.
107. Randnummer 667 wird wie folgt geändert:
- a) Am Ende von Absatz 1 Buchstabe d werden der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und der Buchstabe e gestrichen.
- b) In Absatz 2 Buchstabe d werden die Worte „Ziffern 9 und 10 A.“ durch die Worte „Ziffer 9“ ersetzt und Satz 3 gestrichen.
108. In Randnummer 670 werden die Worte „und 8“ durch die Worte „und 8 sowie 11 A.“ ersetzt.
109. Randnummer 674 Abs. 5 Satz 2 und 3 werden gestrichen.
110. Randnummer 700 Abschnitt 3 wird wie folgt gefaßt:
- „a) Die Stoffe der Klasse 7 in Versandstücken, die mit einem Zettel nach Muster 6 A, 6 B oder 6 C versehen sind, dürfen nicht mit Stoffen und Gegenständen der Klassen 1 a (Rn. 101), 1 b (Rn. 131) oder 1 c (Rn. 171) in Versandstücken, die mit einem oder zwei Zetteln nach Muster 1 versehen sind, zusammen in einen Wagen verladen werden.
- b) Für Sendungen, die nicht mit anderen zusammen in einen Wagen verladen werden dürfen, müssen besondere Frachtbriefe ausgestellt werden (§ 56 Abs. 9 EVO).“
111. Randnummer 703 Blatt 5 bis 11 Ziffer 13 wird jeweils wie folgt gefaßt:  
„Siehe Rn. 700 (3).“
112. Am Ende von Randnummer 801 a Buchstabe e wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Buchstabe f angefügt:  
„f) säureentleerte Akkumulatoren, sofern sie in gedeckten Wagen befördert werden und eine Umweltverschmutzung durch ausgelaufene Säurereste sicher vermieden wird.“
113. Am Ende von Randnummer 804 wird folgender Unterabsatz angefügt:  
„Mit Säure gefüllte Altakkumulatoren müssen entweder auf Paletten gestapelt und gegen Rutschen, Umfallen und Beschädigung gesichert oder in Spezialbehältern verladen sein, die den Vorschriften der Rn. 802 (2) entsprechen und ein Auslaufen der Säure verhindern.“
114. In Randnummer 816 Satz 1 werden nach dem Wort „Metall“ die Worte „oder geeignetem Kunststoff“ eingefügt.
115. In Randnummer 821 Abs. 2 wird nach dem zweiten Unterabsatz folgender Unterabsatz eingefügt:  
„Gefäße aus geeignetem Kunststoff mit einem Fassungsraum von höchstens 3 Liter, die mit einem in Absatz 3, zweiter Unterabsatz, beschriebenen besonderen Verschuß versehen sind, dürfen auch nach Buchstabe b dieses Absatzes verpackt sein. Die Gefäße dürfen höchstens zu 95 % ihres Fassungsraums gefüllt sein.“
116. Randnummer 824 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:  
„Bei Versandstücken mit einem Gewicht von weniger als 75 kg darf auf die zusätzliche Kennzeichnung mit Zetteln nach Muster 8 verzichtet werden, wenn die Versandstückverschlüsse bei der Handhabung deutlich sichtbar sind.“
- b) Absatz 4 wird gestrichen.
117. Nach Randnummer 829 und der Überschrift des Abschnitts 2 wird neben der ersten Zeile des Textes die Randnummer „830“ eingesetzt.
118. Randnummer 831 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:  
„(1) Bei Beförderung von Stoffen der Ziffern 1 bis 12, 14, 15, 22, 24, 31 bis 35 und 41 a) müssen auf beiden Seiten der Wagen, bei Beförderung von Stoffen der Ziffern 1 a) bis d), 2 bis 7, 8 bis 10, 14, 21 b), c) und e), 23, 24, 32, 34, 35, 37 und 41 a) und b) in Behälterwagen müssen auf beiden Seiten der Behälterwagen und bei Beförderung von Stoffen der Klasse 8 in Tankcontainern müssen auf beiden Seiten der Tankcontainer Zettel nach Muster 5, bei Beförderung von Stoffen der Ziffer 34 außerdem Zettel nach Muster 4 angebracht werden.“

119. Randnummer 832 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Stoffe der Klasse 8 in Versandstücken, die mit einem oder zwei Zetteln nach Muster 5 versehen sind, dürfen nicht mit Stoffen und Gegenständen der Klassen 1 a (Rn. 101), 1 b (Rn. 131) oder 1 c (Rn. 171) in Versandstücken, die mit einem oder zwei Zetteln nach Muster 1 versehen sind, zusammen in einen Wagen verladen werden.

(2) Die flüssigen Stoffe der Klasse 8 in Versandstücken, die mit zwei Zetteln nach Muster 5 versehen sind, dürfen nicht zusammen in einen Wagen verladen werden:

- a) mit Stoffen der Klassen 3 (Rn. 301), 4.1 (Rn. 401) oder 4.2 (Rn. 431) in Versandstücken, die mit zwei Zetteln nach Muster 2 A, 2 B oder 2 C versehen sind;
- b) mit Stoffen der Klassen 5.1 (Rn. 501) oder 5.2 (Rn. 551) in Versandstücken, die mit zwei Zetteln nach Muster 3 versehen sind.“

120. Randnummer 834 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Ungereinigte leere Verpackungen, Behälterwagengefäße und Tankcontainer der Ziffer 51 müssen mit den gleichen Zetteln versehen sein wie im gefüllten Zustand.“

b) Absatz 4 wird gestrichen.

121. Randnummer 835 wird wie folgt gefaßt:

„Keine Vorschriften“.

122. In Anhang I werden in der Überschrift die Worte „**feste Stoffe**“ durch die Worte „**feste Stoffe, selbstentzündliche Stoffe**“ ersetzt.

123. Randnummer 1102 wird wie folgt geändert:

a) Im Einleitungssatz werden nach den Worten „und 5“ die Worte „sowie 5 A.“ eingefügt.

b) Am Ende von Ziffer 1 Satz 1 werden der Doppelpunkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Worte angefügt:  
„Formteile aus Nitrozellulose-Zellulosemischungen.“

124. Folgende Randnummer 1102/1 wird eingefügt:

„Zu Rn. 101 Ziffer 3 A.:

Die Festtreibstoffe dürfen weder gegen Stoß noch gegen Reibung empfindlicher sein als Nitropenta.

Siehe Rn. 1150, 1155 und 1156.

Festtreibstoffe der Ziffer 3 A. a) müssen auch den Vorschriften der Rn. 1102 Ziffer 2. entsprechen.“

125. Am Anfang von Randnummer 1105 werden die Worte „Zu Rn. 101, Ziffer 12.“ durch die Worte „Zu Rn. 101, Ziffer 12 a) und b):“ ersetzt.

126. Folgende Randnummer 1105/1 wird eingefügt:

„Zu Rn. 101, Ziffer 12 c): Wasserhaltige gelierte Nitratsprengstoffe müssen, sofern sie als brennbare Bestandteile Metalle, Legierungen, intermetallische Verbindungen oder Ferro-Legierungen enthalten, bei einer Lagerung bei 50 °C genügend beständig sein [siehe Rn. 1152 c)]. Enthalten die Sprengstoffe Nitrozellulosepulver ohne Nitroglycerin als explosiven Bestandteil, so hat dieses den Vorschriften der Rn. 1102 Ziffer 1. zu genügen. Enthalten die Sprengstoffe nitroglycerinhaltige Nitrozellulosepulver als explosiven Bestandteil, so hat dieses den Vorschriften der Rn. 1102 Ziffer 2. zu genügen. Die Stoffe der Ziffer 12 c) dürfen bei der Prüfung durch Erhitzen unter Einschluß in einer Stahlhülse mit Düsenplatte [Rn. 1154 d)] unter Anwendung einer Düsenplatte mit einer Öffnung von 8 mm Durchmesser und mehr nicht zur Explosion kommen. Sie dürfen bei der Prüfung der Empfindlichkeit auf Stoß [Rn. 1155 b)] bei einer Schlagenergie von 10 J und weniger nicht explodieren und bei der Prüfung der Empfindlichkeit auf Reibung [Rn. 1156 b)] bei Anwendung einer Reibstiftbelastung von weniger als 240 N nicht entflammen, knistern oder explodieren.“

127. Randnummer 1107 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 und Satz 2 wird jeweils „14 C.“ durch „14 B.“ ersetzt.

b) Im zweiten Unterabsatz werden die Worte „3,7 % Nitroglykol“ durch die Worte „37,7 % Nitroglykol“ und die Worte „4,4 % Trinitrotoluol“ durch die Worte „4,0 % Trinitrotoluol“ ersetzt.

128. In Randnummer 1111 werden die Worte „Zu Rn. 170 (2) d): Der Explosivsatz darf“ durch die Worte „Zu Rn. 131 Ziffer 13 und Rn. 170 (2) d): Die Gegenstände mit Explosivsatz dürfen“ ersetzt.

129 Folgende Randnummer 1111/1 wird eingefügt:

„Zu Rn. 401 Ziffer 10 und Rn. 431 Ziffer 8 A.: Die Stoffe, ausgenommen inertisierter (d. h. nicht selbstentzündlicher) Braunkohlenschwelkoks, unterliegen den Prüfvorschriften nach Rn. 1158/1.“

130. Der Randnummer 1112 wird folgender Satz angefügt:

„Die Stoffe der Ziffer 34 E. unterliegen außerdem den Prüfbestimmungen nach Rn. 3152/1 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (GGVS).“

131 In Randnummer 1150 wird folgender Absatz 2 f eingefügt:

„(2 f) Die Stoffe der Rn. 101 Ziffern 12, 13 und 14 c) bedürfen, sofern sie ausdrücklich zur Ausfuhr aus dem Geltungsbereich dieser Verordnung bestimmt sind, für die Beförderung nach deutschen Seehäfen keiner besonderen Zulassung nach den Absätzen (2 b) oder (2 c).“

132. Randnummer 1151 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach den Worten „Zu Rn. 1101 und 1102“ die Worte „sowie 1102/1“ angefügt.
- b) In Buchstabe b werden der Überschrift die Worte „und der in Rn. 1102/1 genannten Festtreibstoffe“ angefügt.
- c) In Buchstabe b Abs. 2 werden nach dem Wort „Nitrozellulosepulver“ die Worte „sowie mehrbasige Festtreibstoffe“ eingefügt.

133 Randnummer 1152 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach den Worten „Zu Rn. 1103 und 1105“ die Worte „sowie 1105/1“ angefügt.
- b) Folgender Buchstabe c wird angefügt:
 

„c) Prüfung der in Rn. 1105/1 genannten Stoffe, sofern sie Metalle, Legierungen, intermetallische Verbindungen oder Ferro-Legierungen enthalten

(1) Beschreibung der Prüfapparatur (Fig. 20 und 21):

Die Prüfapparatur besteht im wesentlichen aus einem Entwicklergefäß und einem offenen Quecksilbermanometer, die miteinander verbunden werden. Das Entwicklergefäß besteht aus mehreren Einzelteilen, die vor Ausführung der Prüfung wie folgt zusammengesetzt sind: Auf eine am Rand mit wenig Silikon-Vakuumfett eingeriebene 3 mm dicke kreisrunde Glasplatte von 150 mm Durchmesser wird ein 1 mm dicker Dichtungsring aus Weich-PVC (150 mm Außendurchmesser, 120 mm Innendurchmesser) aufgelegt. Auf diesen wird ein am Planschliff mit wenig Silikon-Vakuumfett eingeriebener, handelsüblicher Exsikkatorendeckel (150 mm Außendurchmesser, 15 mm Breite des Planschliffs, 20 mm Tiefe, ca. 120 ml Inhalt) mit zentraler Schliffhülse (NS 24) aufgesetzt. Unter die Glasplatte und über den Exsikkatorendeckel wird jeweils ein 3 mm dicker Aluminiumring von 150 mm Außen- und 120 mm Innendurchmesser gelegt. Zur Vermeidung punktförmiger Druckbeanspruchungen empfiehlt es sich, zwischen die Aluminiumringe und die Glasplatte bzw. den planauslaufenden Deckelrand eine Überfangmanschette aus Gummi einzulegen. Um einen vakuumdichten Verschluss herbeizuführen, werden 5 bis 6 Schraubzwingen aus nichtrostendem Stahl (10 mm Breite, 20 mm Maulweite) über die Aluminiumringe geschoben und die Schrauben über Kreuz angezogen. In die zentrale Schliffhülse paßt ein entsprechender Normalschliff-Kern, an dem im Winkel von 90° und im Abstand von ca. 100 mm ein Dreiwegehahn über ein Glasrohr von ca. 4 mm lichter Weite so angeschmolzen ist, daß dieses Glasrohr in der Höhe des unteren Randes des Kerns endet. Zur Vermeidung eines Luftpuffers wird der Leerraum zwischen Glasrohr und Innenwand des Schliffkerns mit einem geeigneten Material, z. B. aushärtendem Kleber, ausgefüllt. Anstelle des Schliffkerns darf auch ein dichtschließender, das Glasrohr aufnehmender Gummipropfen verwendet werden. Das Ende des Ableitungsrohres des Dreiwegehahns wird mit einem dichtschließenden Polyäthylenschlauch mit einem offenen Quecksilbermanometer (ca. 200 mm Schenkellänge) verbunden.

(2) Durchführung der Prüfung:

Das Entwicklergefäß wird mit 100 g des zu prüfenden Sprengstoffs beschickt und anschließend über den Schliffkern mit dem Dreiwegehahn-Quecksilbermanometer dichtschließend verbunden. Durch Verminderung des Druckes um 100 mbar bis 200 mbar wird die Apparatur auf Dichtheit geprüft. Die dichtverschlossene, geringfügig evakuierte Prüfapparatur wird anschließend in einen auf 50 °C konstant temperierten Raum gestellt und dort 14 Tage belassen. Während dieser Zeit wird der Stand des Quecksilbermanometers in der Regel einmal täglich abgelesen und unter Berücksichtigung des herrschenden äußeren Luftdrucks registriert. Ist eine Drucksteigerung vor dem vierzehnten Tag der Lagerung erkennbar, so ist die Lagerung auf jeden Fall fortzusetzen, bis der Druck in der Apparatur über 1013 mbar hinausgeht.

(3) Auswertung der Prüfung:

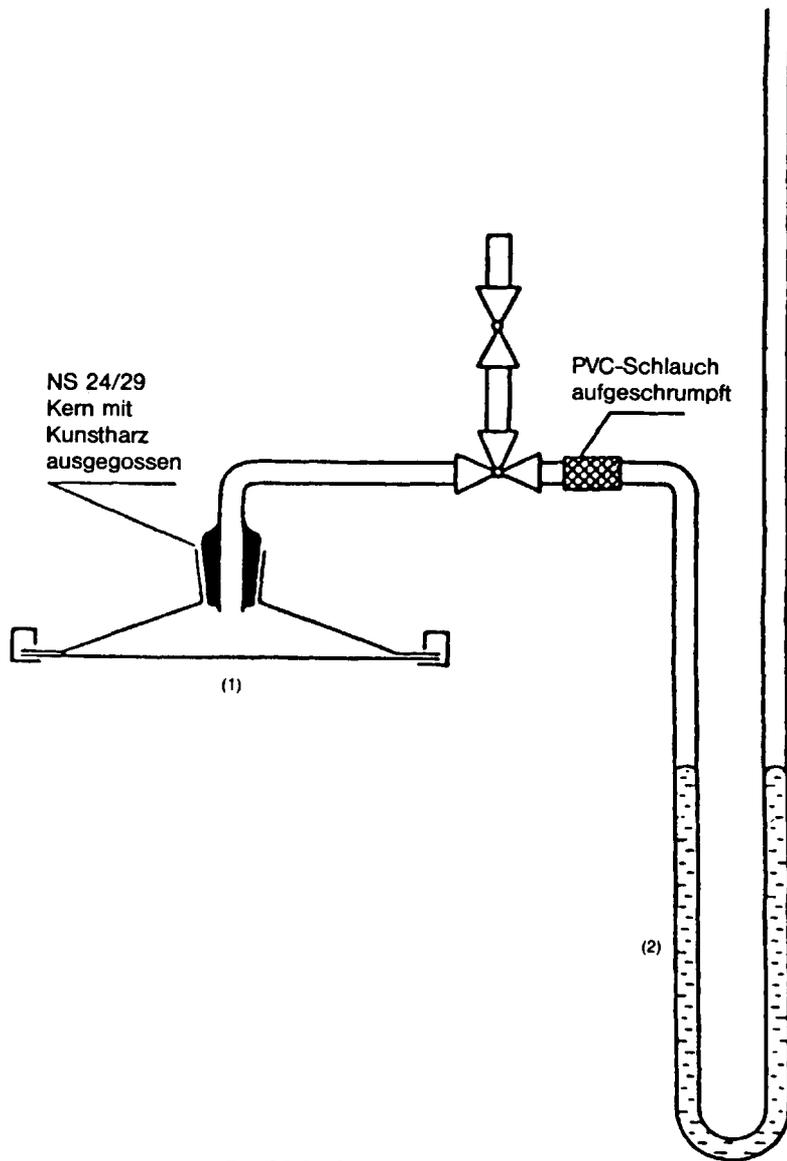
Die bei der Prüfung erhaltenen Druck-Zeit-Wertepaare werden graphisch dargestellt. Steigt der Druck in der Prüfapparatur bei einer Lagerung des Sprengstoffs bei 50 °C während einer Lagerzeit von 14 Tagen über einen Wert von 1013 mbar annähernd linear oder beschleunigt an und setzt sich der zeitliche Druckverlauf bis minde-

stens 1033 mbar in gleicher Weise fort, so ist auf eine ungenügende Beständigkeit des untersuchten Sprengstoffs zu schließen."

134. In den Überschriften der Randnummern 1155 und 1156 wird der Klammerzusatz jeweils wie folgt gefaßt:  
 „(siehe Rn. 1102/1 bis 1110 und 1112)“.

135. Dem Anhang I werden folgende Abbildungen 20 und 21 angefügt:

**Prüfung der chemischen Beständigkeit bei Wärme**  
 zu Rn. 1152 c)



*Fig. 20 Prüfapparatur*

- (1) Entwicklergefäß
- (2) Quecksilbermanometer

Prüfung auf chemische Beständigkeit bei Wärme  
zu Rn. 1152 c)

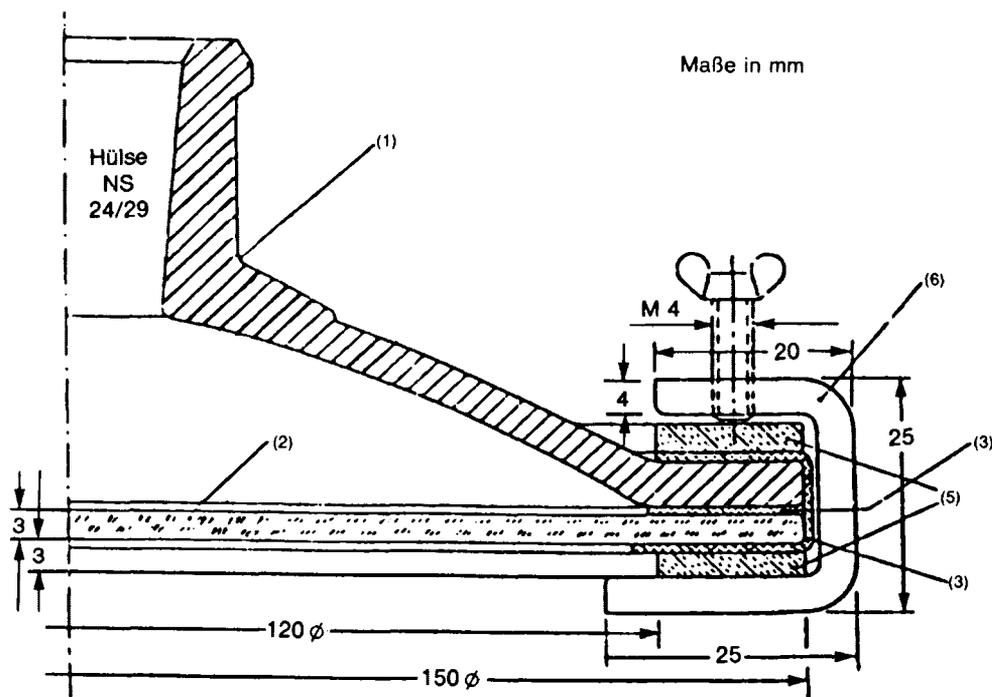


Fig. 2 Entwicklergefäß

- (1) handelsüblicher Exsikkatorenendeckel für oberen, inneren Durchmesser von 100 mm  
 (2) Glasscheibe nicht angeraut  
 (3) Dichtungsring aus Weich-PVC  
 (4) Überfangmanschette aus Gummi  
 (5) Aluminiumring  
 (6) starre Schraubzwinde aus nichtrostendem Stahl, 10 mm breit

136. Anhang I a, Überschrift, wird wie folgt gefaßt:

„Bestimmungen für Fibertrommeln und Pappfässer für bestimmte Gegenstände und feste Stoffe der Klassen 1 a, 1 b und 6.1 nach Rn. 111 (1) a) 5., 134 (1) b), 615 (1) f), 620 (1) h), 621 (1) e), 624 c), 625 (1) e), 626 (1) e) und 627 (1) a) 6.“

137. Randnummer 1160 Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Jede Bauart einer Fibertrommel oder eines Pappfasses zur Beförderung von Stoffen der Rn. 101 Ziffer 11 a) und b), Gegenständen der Rn. 131 Ziffer 2 b) 1. und festen giftigen Stoffen der Rn. 601 Ziffern 31 a) und c), 52, 53, 71 bis 75 und 81 bis 84 muß von der Bundesanstalt für Materialprüfung oder dem Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf.) geprüft und zugelassen werden. Die Zulassungsstellen dürfen Prüfergebnisse anderer Stellen anerkennen.“

138. Randnummer 1161 wird wie folgt gefaßt:

„Jede Bauart einer Fibertrommel oder eines Pappfasses ist auf Kosten des Antragstellers einer praktischen Prüfung zu unterziehen. Der Antragsteller hat der Prüfstelle für diesen Zweck die erforderliche Anzahl von Trommeln oder Fässern zur Verfügung zu stellen, die mit einem Stoff von etwa gleichem spezifischem Gewicht wie der zu befördernde Stoff gefüllt sein müssen. Bei der Prüfung ist das Verhalten der gefüllten Trommeln oder Fässer beim Fallenlassen aus einer Höhe von 2,5 m auf ein Kopfsteinpflaster, und zwar beim Auftreffen auf die Mantelfläche, auf den Boden, den Deckel und je auf eine Kante des Bodens und des Deckels festzustellen. Die Prüfstelle erstellt über das Ergebnis der Prüfung ein Gutachten.“

139. Randnummer 1162 wird wie folgt gefaßt:

„Hat eine Bauart den Anforderungen der Prüfung genügt und verpflichtet sich der Hersteller schriftlich, nur solche Fibertrommeln oder Pappfässer zur Beförderung der in Rn. 1160 bezeichneten Stoffe und Gegenstände zu liefern, die der geprüften Bauart genau entsprechen, so wird die Bauart durch die Bundesanstalt für Materialprüfung oder durch das Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf.) zugelassen und eine Zulassungsnummer erteilt.“

140. Randnummer 1163 wird wie folgt gefaßt:

„Hersteller von Fibertrommeln oder Pappfässern, deren Bauart zugelassen worden ist, müssen auf den Mantel der von ihnen hergestellten, der zugelassenen Bauart entsprechenden Fässer einen deutlichen Aufdruck mit folgenden Angaben anbringen:

„Fibertrommel (oder Pappfaß) zugelassen.

Zulassungsnummer der Bauart .../BAM (oder BZA).“

**Bem.** Bei Fibertrommeln und Pappfässern, die für die Beförderung von festen giftigen Stoffen verwendet werden, darf Satz 1 des Aufdrucks auch lauten: „Fibertrommel (oder Pappfaß) für feste giftige Stoffe zugelassen.“

141. a) Folgende Randnummer 1165 wird eingefügt:

„Anstelle der nach Rn. 1163 gekennzeichneten Fibertrommeln und Pappfässer dürfen auch solche verwendet werden, die nach den Vorschriften der GefahrgutVSee für Stoffe der Verpackungsgruppe I geprüft, zugelassen und gekennzeichnet sind.“

b) Die Leer-Randnummern „1165-1199“ werden durch die Leer-Randnummern „1166-1199“ ersetzt.

142. In Randnummer 1200 Abs. 1 wird in Spalte B der Tabelle die Zahl „300“ durch die Zahl „330“ ersetzt.

143. Randnummer 1503 wird wie folgt gefaßt:

„Die Fässer geprüfter Bauarten sind

- durch das eingeprägte oder aufgedruckte Kurzzeichen „D“ sowie durch die Bezeichnung „RID“ oder „ADR“ und eine Registriernummer, die durch die Prüfstelle erteilt wird, dauerhaft zu kennzeichnen oder
- mit der nach den Vorschriften der GefahrgutVSee für geprüfte Verpackungen vorgeschriebenen Kennzeichnung zu versehen (z. B.  1A1/Y1,4/76/D/VL123).“

144. Randnummer 1690 Abs. 1, Tabelle XXI, wird wie folgt geändert:

a) Unter den folgenden Angaben für das Radionuklid	ist jeweils die anschließend in Anführungszeichen aufgeführte Zeile einzufügen:				
	Symbol des Radionuklids	Element und Ordnungszahl	A <sub>1</sub> (Ci)	A <sub>2</sub> (Ci)	Spezifische Aktivität (Ci/g)
<sup>133</sup> Ba	„ <sup>133</sup> Ba <sup>m</sup> “		300	300	6,1 · 10 <sup>5</sup> “
<sup>131</sup> Cs	„ <sup>132</sup> Cs“		20	20	1,5 · 10 <sup>5</sup> “
<sup>71</sup> Ge	„ <sup>77</sup> Ge“		20	20	3,6 · 10 <sup>6</sup> “
<sup>3</sup> H	„ <sup>175</sup> Hf“	Hafnium (72)	50	50	1,1 · 10 <sup>4</sup> “
<sup>233</sup> Pa	„ <sup>203</sup> Pb“	Blei (82)	20	20	1,7 · 10 <sup>6</sup> “
<sup>147</sup> Pm	„ <sup>151</sup> Pm“		70	70	7,3 · 10 <sup>5</sup> “
<sup>193</sup> Pt	„ <sup>195</sup> Pt <sup>m</sup> “		1000	1000	1,7 · 10 <sup>5</sup> “
<sup>99</sup> Tc	„ <sup>123</sup> Te <sup>m</sup> “	Tellur (52)	100	100	8,9 · 10 <sup>3</sup> “
Th(bestrahlt)	„ <sup>44</sup> Ti“	Titan (22)	8	5	1,7 · 10 <sup>2</sup> “

b) In den mit „<sup>181</sup>Hf“, „<sup>210</sup>Pb“ und „<sup>125</sup>Te<sup>m</sup>“ beginnenden Zeilen werden die Angaben in der Spalte „Element und Ordnungszahl“ gestrichen.

145. Die Überschrift vor Randnummer 1800 wird wie folgt gefaßt:

„**Kennzeichnung der Behälterwagen**“.

146. Randnummer 1800 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 und 2 werden durch folgende Sätze ersetzt:

„Der Absender muß an jeder Längsseite eines Behälterwagens, in dem ein in Rn. 1801 aufgezählter Stoff befördert wird, senkrecht eine nichtrückstrahlende, rechteckige, orangefarbene Kennzeichnung anbringen, deren Grundlinie 40 cm und deren Höhe mindestens 30 cm beträgt. Die Kennzeichnung muß einen schwarzen Rand von 15 mm Breite aufweisen. Die Kennzeichnung kann durch eine Tafel, eine Selbstklebefolie, einen Anstrich oder in gleichwertiger Weise angebracht werden, unter der Bedingung, daß das dafür verwendete Material witterungsbeständig ist und eine dauerhafte Kennzeichnung gewährleistet.“

b) In Absatz 2 werden die Worte „Jede Tafel muß die Kennzeichnungsnummern“ durch die Worte „Jede Kennzeichnung muß die Nummern“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Die Kennzeichnungsnummern setzen sich aus schwarzen Ziffern von 100 mm Höhe und 15 mm Strichbreite zusammen. Die Nummer, die die Gefahr angibt, muß im oberen Teil der Kennzeichnung und diejenige, die den Stoff angibt, im unteren Teil der Kennzeichnung angebracht sein; sie müssen durch eine waagerechte schwarze Linie von 15 mm Breite in der Mitte der Kennzeichnung getrennt sein (siehe Rn. 1802).“

d) In Absatz 4 werden das Wort „Tafeln“ durch das Wort „Kennzeichnungen“ und das Wort „Kennzeichnungsnummern“ durch das Wort „Nummern“ ersetzt.

e) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Die obenerwähnten Vorschriften gelten ebenfalls für entleerte nicht gereinigte und nicht entgaste Behälterwagen. Wenn die gefährlichen Stoffe ausgeladen und die Behälter gereinigt und entgast sind, dürfen die orangefarbenen Kennzeichnungen nicht mehr sichtbar sein.“

f) Absatz 6 wird gestrichen.

147. Randnummer 1801 wird wie folgt geändert:

a) In der Bemerkung wird der dritte Unterabsatz wie folgt gefaßt:

„Sind die beiden ersten Ziffern die gleichen, so deutet dies im allgemeinen auf eine Zunahme der Hauptgefahr hin; sind die zweite und die dritte Ziffer die gleichen, so deutet dies auf eine Zunahme der zusätzlichen Gefahr hin; 33 bedeutet also eine sehr leicht entzündbare Flüssigkeit (Flammpunkt unter 21 °C); 66 weist auf einen sehr giftigen Stoff und 88 auf einen sehr stark ätzenden Stoff hin. Ergeben jedoch die beiden ersten Ziffern die Zahl 22, so bedeutet dies ein tiefgekühltes Gas; ergeben die beiden ersten Ziffern die Zahl 44, so bedeutet dies einen entzündbaren festen Stoff in geschmolzenem Zustand und mit einer erhöhten Temperatur. Die Zahl 42 bezeichnet einen festen Stoff, der in Berührung mit Wasser Gase entwickeln kann. Die Kennzeichnungsnummer 333 bezeichnet eine selbstentzündliche Flüssigkeit.“

b) Das Verzeichnis der Stoffe und der Kennzeichnungsnummern wird wie folgt gefaßt:

Bezeichnung des Stoffes	Klasse und Ziffer der Stoffaufzählung	Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (obere Hälfte) (c)	Nummer zur Kennzeichnung des Stoffes (untere Hälfte) (d)
(a)	(b)	(c)	(d)
Abfallschwefelsäure, vollständig denitriert .....	8, 1. d)	88	1832
Acetal (Acetaldehyddiäthylacetal) .....	3, 1. a)	33	1088
Acetaldehyd .....	3, 5.	33	1089
Acetaldehyddiäthylacetal: siehe Acetal			
Aceton .....	3, 5.	33	1090
Acetoncyanhydrin .....	6.1, 11. a)	66	1541
Acetonitril (Methylcyanid) .....	6.1, 2. b)	633	1648
Acetylchlorid .....	8, 22.	83	1717
Acetylendichlorid: siehe 1,2-Dichloräthylen			
Acrolein .....	3, 1. a)	336	1092
Acrylamid, Lösungen von .....	6.1, 21.	60	2074
Acrylnitril .....	6.1, 2. a)	633	1093
Acrylsäureäthylester .....	3, 1. a)	339	1917
Adiponitril .....	6.1, 21.	60	2205
Äthanol .....	3, 5.	33	1170
Äthylacetat .....	3, 1. a)	33	1173
Äthyläther .....	3, 1. a)	33	1155
Äthylalkohol .....	3, 5.	33	1170
Äthylamin in Lösungen mit 50 % bis 70 % .....	3, 5.	338	2270
Äthylamin, wasserfrei (Monoäthylamin) .....	2, 3. bt)	236	1036
Äthylamylketon .....	3, 3.	30	2271
N-Äthylanilin .....	6.1, 21.	60	2272
Äthylbenzol .....	3, 1. a)	33	1175
Äthylbromacetat: siehe Bromessigsäure- äthylester			
Äthylbromid (Bromäthan) .....	6.1, 61.	60	1891
Äthylbutanol: siehe Alkohole, flüssig, nicht giftig			
Äthylbutyrat (Buttersäureäthylester) .....	3, 3.	30	1180
Äthylchloracetat: siehe Chloressigsäure- äthylester			
Äthylchlorformiat: siehe Chlorameisen- säureäthylester			
Äthylchlorid .....	2, 3. bt)	23	1037
Äthylen .....	2, 5. b)	23	1962
Äthylen (tiefgekühlt) .....	2, 7. b)	223	1038
Äthylenchlorhydrin .....	6.1, 12. b)	66	1135
Äthylenchlorid: siehe 1,2-Dichloräthan			
Äthylendiamin .....	8, 35.	83	1604
Äthylenimin .....	6.1, 3.	663	1185

Bezeichnung des Stoffes	Klasse und Ziffer der Stoffaufzählung	Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (obere Hälfte)	Nummer zur Kennzeichnung des Stoffes (untere Hälfte)
(a)	(b)	(c)	(d)
Äthylenoxid mit Stickstoff	2, 4. ct)	236	1040
Äthylfluid	6.1, 14.	663	1649
Äthylformiat	3, 1. a)	33	1190
Äthylglykolacetat	3, 3.	30	1172
2-Äthyl-1-hexanol: siehe Alkohole, flüssig, nicht giftig			
Äthylhexylamin	8, 35.	83	2276
Äthylmercaptan	3, 1. a)	336	2363
Äthylmethacrylat	3, 1. a)	339	2277
Äthyloxalat	6.1, 13.	60	2525
1-Äthylpiperidin	3, 1. a)	636	2386
Äthylpropionat (Propionsäureäthylester)	3, 1. a)	33	1195
Äthylsilikat (Kieselsäuretetraäthylester)	3, 3.	30	1292
Alkohol, denaturiert	3, 5.	33	1095
Alkohole, flüssig, nicht giftig, rein oder in Gemischen, in diesem Anhang nicht namentlich genannt (Äthylbutanol, 2-Äthyl-1-hexanol, Heptanole, Hexanole, Octanole) ...	3, 3. oder 4.	30	1987
Alkylphenole, in diesem Anhang nicht namentlich genannt (Di-tert-butyl-m-Kresol, Heptylphenol, tert-Butylkresol)	6.1, 22.	60	2430
Alkylsulfonsäuren mit mehr als 3 % freier Schwefelsäure	8, 1. c)	80	2584
Allylalkohol	6.1, 13. a)	63	1098
Allylamin	3, 5.	336	2334
Allylchlorid	6.1, 4. a)	633	1100
Allylglycidyläther	3, 3.	36	2219
Aluminiumalkyle:			
– Aluminiumtriäthyl	4.2, 3.	X 333	1102
– Aluminiumtrimethyl	4.2, 3.	X 333	1103
– Alkyl-aluminium-halogenide	4.2, 3.	X 333	2221
Ameisensäure mit mindestens 70 % reiner Säure	8, 21. b)	80	1779
Ameisensäureäthylester	3, 1. a)	33	1190
Ameisensäuremethylester	3, 1. a)	33	1243
Ameisensäuretriäthylester	3, 3.	30	2524
Aminophenole	6.1, 21.	60	2512
Ammoniak	2, 3. at)	268	1005
Ammoniak in Wasser gelöst, mit über 35 % bis höchstens 40 Gew-% Ammoniak	2, 9. at)	268	2073
Ammoniak in Wasser gelöst, mit über 40 % bis höchstens 50 Gew-% Ammoniak			
Ammoniumbifluorid, Lösungen von	8, 15. a)	86	1727
Ammoniumnitrat, warme wässrige Lösungen von	5.1, 6. a)	589	2426
Amylacetat	3, 3.	30	1104
Amylalkohol, tertiär	3, 1. a)	33	1105
Amylalkohole (andere als tertiäre)	3, 3.	30	1105
Anilin	6.1, 11. b)	60	1547
o-Anisidin	6.1, 21.	60	2431
Anisol	3, 3.	30	2222
Antimonpentachlorid	8, 11. a)	80	1730
Argon (tiefgekühlt)	2, 7. a)	22	1951
Arsensäure (in wässrigen Lösungen)	6.1, 52.	668	1553
Arylsulfonsäuren mit mehr als 3 % freier Schwefelsäure	8, 1. c)	80	2584
Benzalchlorid: siehe Benzylidenchlorid			
Benzaldehyd	3, 4.	30	1990
Benzol	3, 1. a)	33	1114
Benzotrichlorid (Phenylchloroform)	6.1, 62.	68	2226
Benzoylchlorid	8, 22.	83	1736
Benzylchlorid	6.1, 61 k)	68	1738
Benzylidenchlorid (Benzalchlorid)	6.1, 62.	68	1886
Blausäurelösungen, wässrige, mit höchstens 20 % reiner Säure	6.1, 1. b)	663	1613
Bleialkyle (Tetraäthylblei, Tetramethylblei) und ihre Mischungen mit organischen Verbindungen der Halogene	6.1, 14.	663	1649
Borfluorid-Essigsäure-Komplex	8, 15. a)	80	1742
Brom	8, 14.	886	1744
Bromacetylbromid	8, 22.	X 80	2513

Bezeichnung des Stoffes	Klasse und Ziffer der Stoffaufzählung	Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (obere Hälfte) (c)	Nummer zur Kennzeichnung des Stoffes (untere Hälfte) (d)
(a)	(b)	(c)	(d)
Bromäthan: siehe Äthylbromid			
Brombenzol	3, 4.	30	2514
Bromchlordifluormethan (R 12 B 1)	2, 3. a)	20	1974
Brom-1-chlor-3-propan	6.1, 61.	60	2688
Bromessigsäureäthylester (Äthylbromacetat)	6.1, 61. h)	63	1603
Bromessigsäuremethylester (Methylbromacetat)	6.1, 61. g)	63	2643
Bromoform	6.1, 61.	60	2515
Bromtrifluormethan (R 13 B 1)	2, 5. a)	20	1009
Bromwasserstoff	2, 3. at)	286	1048
Bromwasserstofflösungen	8, 5.	88	1788
Butadien-1,3	2, 3. c)	239	1010
Butan	2, 3. b)	23	1011
iso-Butan	2, 3. b)	23	1969
n-Butanol	3, 3.	30	1120
sec-Butanol	3, 3.	30	1121
tert-Butanol	3, 5.	33	1122
Butanon-2: siehe Methyläthylketon			
Buten-1	2, 3. b)	23	1012
iso-Buten	2, 3. b)	23	1055
Buttersäureäthylester: siehe Äthylbutyrat			
Buttersäureanhydrid	3, 4.	38	2739
Buttersäurechlorid: siehe Butyrylchlorid			
iso-Butylacetat	3, 1. a)	33	1213
n-Butylacetat	3, 3.	30	1123
sec-Butylacetat	3, 1. a)	33	1124
n-Butylacrylat	3, 3.	39	2348
n-Butyläther: siehe Dibutyläther			
n-Butylalkohol	3, 3.	30	1120
sec-Butylalkohol	3, 3.	30	1121
tert-Butylalkohol	3, 5.	33	1122
Butylamin	3, 5.	338	1125
Butylbromide	3, 1. a)	33	1126
n-Butylchlorid	3, 1. a)	33	1127
tert-Butylcyclohexylchlorformiat: siehe Chlorameisensäure-tert-butylcyclohexylester			
n-Butylisocyanat	6.1, 3.	633	2485
tert-Butylisocyanat	6.1, 3.	633	2484
tert-Butylkresol: siehe Alkylphenole			
Butylmethacrylat	3, 3.	39	2227
Butyraldehyd	3, 1. a)	33	1129
Butyrylchlorid (Buttersäurechlorid)	8, 22.	83	2353
Calciumchlorat, Lösungen von	5.1, 4. a)	50	2429
Chlor	2, 3. at)	266	1017
Chloraceton	6.1, 61. b)	60	1695
Chloracetylchlorid	8, 22.	80	1752
Chloral, wasserfrei: siehe Trichloracetaldehyd			
Chlorameisensäureäthylester (Äthylchlorformiat)	6.1, 4. c)	638	1182
Chlorameisensäureäthyl-2-hexylester (2-Hexyläthylchlorformiat)	6.1, 61.	683	2748
Chlorameisensäure-tert-butylcyclohexylester (tert-Butylcyclohexyl-chlorformiat)	6.1, 61.	68	2747
Chlorameisensäuremethylester (Methylchlorformiat)	6.1, 4. b)	638	1238
Chloraniline, flüssig	6.1, 21. e)	60	2019
p-Chlor-o-anisidin	6.1, 21.	60	2233
Chlordifluoräthan (R 142 b)	2, 3. b)	23	2517
Chlordifluormethan (R 22)	2, 3. a)	20	1018
Chlordimethyläther (Chlormethylmethyläther)	3, 1. a)	336	1239
Chloressigsäuren, flüssig (Dichloressigsäure, Monochloressigsäure)	8, 21. a)	80	1750
Chloressigsäureäthylester (Äthylchloracetat)	6.1, 61. f)	63	1181
Chloressigsäuremethylester (Methylchloracetat)	6.1, 61. e)	63	2295
Chlorkohlenoxid	2, 3. at)	266	1076
Chlorkresole	6.1, 22.	60	2669
Chlormethylmethyläther: siehe Chlordimethyläther			
Chlornitrobenzole	6.1, 21. k)	60	1578

Bezeichnung des Stoffes	Klasse und Ziffer der Stoffaufzählung	Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (obere Hälfte) (c)	Nummer zur Kennzeichnung des Stoffes (untere Hälfte) (d)
(a)	(b)	(c)	(d)
Chlornitrotoluole	6.1, 21.	60	2433
Chloroform	6.1, 61.	60	1888
Chloropren	3, 1. a)	336	1991
Chlorpentafluoräthan (R 115)	2, 3. a)	20	1020
2-Chlorphenol	6.1, 13.	68	2021
Chlorpikrin	6.1, 12. d)	66	1580
2-Chlorpropan (Isopropylchlorid)	3, 1. a)	33	2356
Chlorschwefel, stabilisiert	8, 11. a)	886	1828
Chlorsulfonsäure	8, 11. a)	88	1754
Chlortoluole (o-, m-, p-)	3, 3.	30	2238
Chlortrifluormethan (R 13)	2, 5. a)	20	1022
Chlorwasserstoff	2, 5. at)	286	1050
Chlorwasserstofflösungen	8, 5.	88	1789
Crotonaldehyd	3, 1. a)	336	1143
Cumol (iso-Propylbenzol)	3, 3.	30	1918
Cumolhydroperoxid	5.2, 10.	539	2116
Cyanidlösungen, anorganische	6.1, 31. b)	66	1935
Cyclohexan	3, 1. a)	33	1145
Cyclohexanon	3, 3.	30	1915
Cyclohexen	3, 1. a)	33	2256
Cyclohexylacetat	3, 4.	30	2243
Cyclohexylamin	8, 35.	83	2357
Cyclooctadien	3, 3.	36	2520
Cyclopentan	3, 1. a)	33	1146
Cyclopentanon	3, 3.	30	2245
Cyclopropan	2, 3. b)	23	1027
Decahydronaphthaline	3, 3.	30	1147
Diacetonalkohol, techn.	3, 5.	33	1148
Diäthylamin	3, 5.	338	1154
N,N-Diäthylanilin	6.1, 21.	60	2432
Diäthylbenzol	3, 4.	30	2049
Diäthylcarbonat	3, 3.	30	2366
Diäthylsulfat	6.1, 22.	60	1594
1,2-Dibromäthan	6.1, 61. a)	60	1605
Dibrommethan: siehe Methylbromid			
Dibutyläther (n-Butyläther)	3, 3.	30	1149
Di-(n-butyl)amin	8, 35.	83	2248
Di-tert-butyl-m-kresol: siehe Alkylphenole			
Di-(tert-butyl)-peroxid	5.2, 1.	539	2102
Dichloracetylchlorid	8, 22.	80	1765
1,2-Dichloräthan (Äthylenchlorid)	3, 1. a)	336	1184
2,2-Dichloräthyläther	6.1, 12. f)	663	1916
1,1-Dichloräthylen: siehe Vinylidenchlorid			
1,2-Dichloräthylen (Acetylendichlorid)	3, 1. a)	33	1150
o-Dichlorbenzol	3, 4.	36	1591
Dichlordifluormethan (R 12)	2, 3. a)	20	1028
Dichloressigsäure: siehe Chloressigsäuren			
Dichloressigsäuremethylester (Methyldichloracetat)	6.1, 61.	60	2299
Dichlorfluormethan (R 21)	2, 3. a)	20	1029
Dichlormethan: siehe Methylchlorid			
Dichlorphenole	6.1, 62.	60	2021
Dichlopropan: siehe Propylendichlorid			
Dichlorpropen	3, 3.	36	2047
Dichlortetrafluoräthan (R 114)	2, 3. a)	20	1958
Dicycloheptadien	3, 1. a)	33	2251
Dicyclopentadien, techn.	3, 3.	30	2048
1,1-Difluoräthylen (Vinylidenfluorid) (R 1132 a)	2, 5. c)	23	1959
Di-isobutylamin	3, 1. a)	338	2361
Di-isobutylene	3, 1. a)	33	2050
Di-iso-Propyläther	3, 1. a)	33	1159
Di-isopropylamin	3, 5.	338	1158
Diisopropylbenzolhydroperoxid	5.2, 18.	539	2171
Diketen	3, 3.	39	2521
Dimethoxymethan: siehe Methylal			
Dimethyläther	2, 3. bt)	23	1033

Bezeichnung des Stoffes	Klasse und Ziffer der Stoffaufzählung	Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (obere Hälfte)	Nummer zur Kennzeichnung des Stoffes (untere Hälfte)
(a)	(b)	(c)	(d)
Dimethylamin, wasserfrei .....	2, 3. bt)	236	1032
Dimethylamin, wässrige Lösungen von, mit einem Flammpunkt unter 21° C .....	3, 5.	338	1160
Dimethylaminoäthylmethacrylat .....	6.1, 11.	69	2522
N,N-Dimethylanilin .....	6.1, 11. b)	60	2253
N,N-Dimethylcyclohexylamin .....	3, 3.	38	2264
Dimethyldisulfid .....	3, 1. a)	336	2381
1.1-Dimethylhydrazin .....	3, 5.	338	1163
Dimethylkarbonat .....	3, 1. a)	33	1161
Dimethylsulfat .....	6.1, 13. b)	663	1595
Dinitrotoluole .....	6.1, 21. m)	60	1600
Dioxan .....	3, 5.	336	1165
Dipropylentriamin .....	8, 35.	80	2269
Distickstoffoxid N <sub>2</sub> O .....	2, 5. a)	25	1070
Druckerschwärze: siehe Druckfarben			
Druckfarben (Druckerschwärze)			
– mit Flammpunkt unter 21° C .....	3, 2.	33	1210
– mit Flammpunkt 21° C oder mehr, mit höchstens 30 % Feststoffen .....	3, 3.	30	1210
Eisessig in wässrigen Lösungen mit mehr als 80 % reiner Säure .....	8, 21. c)	83	1842
Epichlorhydrin .....	6.1, 12. a)	663	2023
Erdgas (Naturgas) (tiefgekühlt) .....	2, 8. b)	223	1972
Essigester .....	3, 1. a)	33	1173
Essigsäure in wässrigen Lösungen mit mehr als 80 % reiner Säure .....	8, 21. c)	83	1842
Essigsäureäthylester .....	3, 1. a)	33	1173
Essigsäureamylester .....	3, 3.	30	1104
Essigsäureanhydrid .....	8, 21. e)	83	1715
n-Essigsäurebutylester .....	3, 3.	30	1123
sec-Essigsäurebutylester .....	3, 1. a)	33	1124
Essigsäuremethylester .....	3, 1. a)	33	1231
Fluorbenzol .....	3, 1. a)	33	2387
Fluorborsäure, wässrige Lösungen mit höchstens 78 % reiner Säure .....	8, 7.	88	1775
Fluortoluol .....	3, 1. a)	33	2388
Fluorwasserstoff .....	8, 6. a)	886	1052
Flußsäure, wässrige Lösungen von Fluorwasserstoff mit mehr als 85 % reiner Säure .....	8, 6. b)	886	1790
Flußsäure, wässrige Lösungen von Fluorwasserstoff mit mehr als 60 %, aber höchstens 85 % reiner Säure .....	8, 6. c)		
Flußsäure, wässrige Lösungen von Fluorwasserstoff mit höchstens 60 % reiner Säure .....	8, 6. d)		
Furfurol .....	3, 4.	36	1199
Gemische F 1, F 2 und F 3 .....	2, 4. a)	20	1078
Gemisch R 502 .....	2, 4. a)	20	1973
Gemische von Kohlenwasserstoffen (verflüssigte Gase) (Gemische A, A 0, A 1, B und C) .....	2, 4. b)	23	1965
Gemische von Kohlenwasserstoffen und Butadien-1,3 (verflüssigte Gase) .....	2, 4. c)	239	1965
Gemische von Methylacetylen und Propadien und Kohlenwasserstoffen (Gemische P 1 und P 2) .....	2, 4. c)	293	1060
Harze, gelöst in entzündbaren flüssigen Stoffen			
– mit Flammpunkt unter 21° C .....	3, 1. a) oder 2.	33	1866
– mit Flammpunkt zwischen 21° C und 100° C mit höchstens 30 % Feststoffen .....	3, 3. oder 4.	30	1866
Helium, flüssig (tiefgekühlt) .....	2, 7. a)	22	1963
Heptanal (Heptylaldehyd, Önanthaldehyd) .....	3, 3.	30	1989
Heptanole: siehe Alkohole, flüssig, nicht giftig			
Heptylaldehyd: siehe Heptanal			
Heptylphenol: siehe Alkylphenole			
Hexachloraceton .....	6.1, 62.	60	2661
Hexachlorbutadien .....	6.1, 61.	60	2279

Bezeichnung des Stoffes	Klasse und Ziffer der Stoffaufzählung	Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (obere Hälfte) (c)	Nummer zur Kennzeichnung des Stoffes (untere Hälfte) (d)
(a)	(b)	(c)	(d)
Hexamethylendiamin .....	8, 35.	80	1783
Hexanole: siehe Alkohole, flüssig, nicht giftig			
2-Hexyläthylchlorformiat: siehe Chlorameisensäureäthyl-2-hexylester			
Holzgeist .....	3, 5.	336	1230
Hydrazin in wässrigen Lösungen mit höchstens 72 % Hydrazin:			
– Lösungen mit mehr als 64 % .....	8, 34.	86	2029
– Lösungen mit höchstens 64 % .....	8, 34.	86	2030
Hypochloritlösungen mit mehr als 50 g aktivem Chlor pro Liter .....	8, 37. a)	85	1791
Hypochloritlösungen mit höchstens 50 g aktivem Chlor pro Liter .....	8, 37. b)		
Isobutanol (Isobutylalkohol) .....	3, 3.	30	1212
Isobuttersäureanhydrid .....	3, 4.	38	2530
Isobuttersäurenitril .....	6.1, 2. c)	633	2284
Isobutylacrylat .....	3, 3.	39	2527
Isobutyraldehyd .....	3, 1. a)	33	2045
Isobutylalkohol: siehe Isobutanol			
Isobutylentrimer: siehe Tri-isobutylene			
Isobutylisobutyrat .....	3, 3.	30	2528
Isobutylisocyanat .....	6.1, 3.	633	2486
Isobutylmethacrylat .....	3, 3.	39	2283
Isopren .....	3, 1. a)	339	1218
Isopropanol: siehe Isopropylalkohol			
Isopropylalkohol (Isopropanol) .....	3, 5.	33	1219
Isopropylchlorid: siehe 2-Chlorpropan			
Isopropylisocyanat .....	6.1, 3.	633	2483
Isopropylnitrat .....	3, 1. a)	33	1222
Kalilaugen (Kaliumhydroxid in Lösungen) .....	8, 32.	88	1814
Kalium .....	4.3, 1. a)	X 423	2257
Kaliumchlorat, Lösungen von .....	5.1, 4. a)	50	2427
Kaliumhydroxid in Lösungen: siehe Kalilaugen			
Kieselfluorwasserstoffsäure: siehe Silicofluorwasserstoffsäure			
Kieselsäuretetraäthylester: siehe Äthylsilikat			
Kohlendioxid (Kohlensäure) .....	2, 5. a)	20	1013
Kohlendioxid (Kohlensäure) (tiefgekühlt) .....	2, 7. a)	22	2187
Kohlenwasserstoffe, flüssige, rein oder als Mischung, mit einem Flammpunkt unter 21° C, soweit in diesem Anhang nicht namentlich genannt .....	3, 1. a)	33	1203
Kohlenwasserstoffe, flüssige, rein oder als Mischung, mit einem Flammpunkt von 21° C bis 55° C, soweit in diesem Anhang nicht namentlich genannt .....	3, 3.	30	1223
Kohlenwasserstoffe, flüssige, rein oder als Mischung, mit einem Flammpunkt über 55° C bis 100° C, soweit in diesem Anhang nicht namentlich genannt .....	3, 4.	30	1202
Kresole .....	6.1, 22. a)	60	2076
Kresylsäure .....	6.1, 22. a)	60	2022
Luft (tiefgekühlt) .....	2, 8. a)	22	1003
p-Menthanhydroperoxid .....	5.2, 14.	539	2125
Mesitylen: siehe 1,3,5-Trimethylbenzol			
Mesityloxid .....	3, 3.	38	1229
Methan (tiefgekühlt) .....	2, 7. b)	223	1972
Methanol .....	3, 5.	336	1230
Methylacetat .....	3, 1. a)	33	1231
Methylacrylat .....	3, 1. a)	339	1919
Methyläthylketon (Butanon-2) .....	3, 1. a)	33	1193
2-Methyl-5-äthyl-pyridin .....	6.1, 11.	60	2300
Methylal (Dimethoxymethan) .....	3, 1. a)	33	1234
Methylalkohol .....	3, 5.	336	1230

Bezeichnung des Stoffes	Klasse und Ziffer der Stoffaufzählung	Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (obere Hälfte) (c)	Nummer zur Kennzeichnung des Stoffes (untere Hälfte) (d)
(a)	(b)	(c)	(d)
Methylamin	2, 3. bt)	263	1061
Methylamin, Lösungen von	3, 5.	336	1235
Methylbromacetat: siehe Bromessigsäuremethylester			
Methylbromid	2, 3. at)	263	1062
Methylchloracetat: siehe Chloressigsäuremethylester			
Methylchlorformiat: siehe Chlorameisensäuremethylester			
Methylchlorid	2, 3. bt)	236	1063
Methylcyanid: siehe Acetonitril			
Methylcyclohexan	3, 1. a)	33	2296
Methylcyclohexanon	3, 3.	30	2297
Methylcyclopentan	3, 1. a)	33	2298
Methyldichloracetat: siehe Dichloressigsäuremethylester			
Methyldichlorsilan	8, 23. a)	X 338	1242
Methylenbromid (Dibrommethan)	6.1, 61.	60	2664
Methylenchlorid (Dichlormethan)	6.1, 61.	60	1593
Methylformiat	3, 1. a)	33	1243
Methylfuran	3, 1. a)	33	2301
Methyl-iso-Butylcarbinol	3, 3.	30	2053
Methylisobutylketon	3, 1. a)	33	1245
Methylmercaptan	2, 3. bt)	263	1064
Methylmethacrylat	3, 1. a)	339	1247
Methylmorpholin	8, 35.	83	2535
Methylpropionat	3, 1. a)	33	1248
$\alpha$ -Methylstyrol	3, 3.	30	2303
Methyltetrahydrofuran	3, 1. a)	33	2536
Methyltrichloracetat	6.1, 61.	60	2533
Methyltrichlorsilan	8, 23. a)	X 338	1250
$\alpha$ -Methylvaleraldehyd	3, 4.	30	2367
Methylvinylketon	3, 1. a)	33	1251
Mischsäure mit mehr als 30 % reiner Salpetersäure	8, 3. a)	856	1796
Mischsäure mit höchstens 30 % reiner Salpetersäure	8, 3. b)	886	1796
Monoäthylamin: siehe Äthylamin, wasserfrei			
Monochlorbenzol	3, 3.	30	1134
Monochloressigsäure: siehe Chloressigsäuren			
Mononitrokresole	6.1, 22.	60	2446
Mononitrotoluole	6.1, 21. l)	60	1664
Naphthalin in geschmolzenem Zustand	4.1, 11. c)	44	2304
Natrium	4.3, 1. a)	X 423	1428
Natriumaluminat, Lösungen von	8, 32.	88	1819
Natriumchlorat, fest	5.1, 4. a)	50	1495
Natriumchlorat, Lösungen von	5.1, 4. a)	50	2428
Natriumchlorit, Lösungen von	5.1, 4. c)	50	1908
Natriumhydroxid in Lösungen: siehe Natronlaugen			
Natriumsulfid: siehe Schwefelnatrium			
Natronlaugen (Natriumhydroxid in Lösungen)	8, 32.	88	1824
Nitroanisole	6.1, 21.	60	2730
Nitrobenzol	3, 4.	36	1662
Nitropropane	3, 3.	30	2608
Nitrosylschwefelsäure, gelöst in Schwefelsäure	8, 1. c)	886	2308
Nitroxylöle	6.1, 21. n)	60	1665
Octanole: siehe Alkohole, flüssig, nicht giftig			
Octylaldehyd	3, 3.	30	2539
Önanthaldehyd: siehe Heptanal			
Oleum	8, 1. a)	886	1831
Paraldehyd	3, 1. a)	33	1264
Pentan und Isopentan	3, 1. a)	33	1265
Perchlormethylmercaptan	6.1, 12. e)	668	1670
Perchlorsäure in wässrigen Lösungen mit höchstens 50 % reiner Säure	8, 4.	85	1802
Perchlorsäure in wässrigen Lösungen mit mehr als 50 % aber höchstens 72,5 % reiner Säure	5.1, 3.	588	1873

Bezeichnung des Stoffes (a)	Klasse und Ziffer der Stoffaufzählung (b)	Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (obere Hälfte) (c)	Nummer zur Kennzeichnung des Stoffes (untere Hälfte) (d)
Pestizide: siehe Schädlingsbekämpfung, Mittel zur			
Petroläther: siehe flüssige Kohlenwasserstoffe mit Flammpunkt unter 21° C			
Phenetidin .....	6.1, 21.	60	2311
Phenol, geschmolzen .....	6.1, 13. c)	68	2312
Phenylchloroform: siehe Benzotrichlorid			
Phenylendiamine .....	6.1, 21.	60	1673
Phosgen .....	2, 3. at)	266	1076
Phosphor, weiß, geschmolzen .....	4.2, 1.	436	2447
Phosphoroxychlorid .....	8, 11. a)	88	1810
Phosphortribromid .....	8, 11. b)	86	1808
Phosphortrichlorid .....	8, 11. a)	88	1809
Phosphorylchlorid .....	8, 11. a)	88	1810
Pinanhydroperoxid .....	5.2, 15.	539	2162
α-Pinen: siehe Terpenkohlenwasserstoffe			
Pivaloylchlorid .....	8, 22.	80	2438
Propan .....	2, 3. b)	23	1978
Propanal: siehe Propionaldehyd			
Propanol: siehe Propylalkohol			
Propen .....	2, 3. b)	23	1077
Propionaldehyd (Propanal) .....	3, 1. a)	33	1275
Propionsäure .....	8, 21. d)	80	1848
Propionsäureäthylester: siehe Äthylpropionat			
Propionylchlorid .....	3, 1. a)	338	1815
iso-Propylacetat .....	3, 1. a)	33	1220
n-Propylacetat .....	3, 1. a)	33	1276
Propylalkohol (Propanol) .....	3, 5.	33	1274
iso-Propylamin .....	3, 5.	338	1221
iso-Propylbenzol: siehe Cumol			
n-Propylbenzol .....	3, 3.	30	2364
Propylendiamin .....	8, 35.	83	2258
Propylendichlorid (Dichlorpropan) .....	3, 1. a)	33	1279
Propylenimin .....	6.1, 3.	633	1921
Propylenoxid .....	3, 1. a)	336	1280
Propylentriemer: siehe Tripropylen			
Pyridin .....	3, 5.	336	1282
Salpetersäure mit mehr als 70 % reiner Säure .....	8, 2. a)	856	2032
Salpetersäure mit mehr als 55 % aber höchstens 70 % reiner Säure .....	8, 2. b)	886	2031
Salzsäure .....	8, 5.	88	1789
Sauerstoff (tiefgekühlt) .....	2, 7. a)	225	1073
Schädlingsbekämpfung, Mittel zur (Pestizide), Karbamate (Verbindungen und Präparate):			
- mit Flammpunkt unter 32° C .....	6.1, 81. d) } 6.1, 82. d) }	663	2758
- in diesem Anhang nicht anderweitig genannt .....	6.1, 83. d) } 6.1, 81. d) } 6.1, 82. d) }	63 66 60	2758 2757 2757
Schädlingsbekämpfung, Mittel zur (Pestizide), organische Chlorverbindungen (Verbindungen und Präparate):			
- mit Flammpunkt unter 32° C .....	6.1, 81. b) } 6.1, 82. b) }	663	2762
- in diesem Anhang nicht anderweitig genannt .....	6.1, 83. b) } 6.1, 81. b) } 6.1, 82. b) }	63 66 60	2762 2761 2761
Schädlingsbekämpfung, Mittel zur (Pestizide), organische Phosphorverbindungen (Verbindungen und Präparate):			
- mit Flammpunkt unter 32° C .....	6.1, 81. a) } 6.1, 82. a) }	663	2784
	6.1, 83. a)	63	2784

Bezeichnung des Stoffes	Klasse und Ziffer der Stoffaufzählung	Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (obere Hälfte) (c)	Nummer zur Kennzeichnung des Stoffes (untere Hälfte) (d)
(a)	(b)	(c)	(d)
- in diesem Anhang nicht anderweitig genannt .....	6.1, 81. a) } 6.1, 82. a) }	66	2783
Schwefel in geschmolzenem Zustand .....	6.1, 83. a)	60	2783
Schwefeläther .....	4.1, 2. b)	44	2448
Schwefeldichlorid .....	3, 1. a)	33	1155
Schwefeldioxid .....	8, 11.	X 886	1828
Schwefelhexafluorid .....	2, 3. at)	26	1079
Schwefelkohlenstoff .....	2, 5. a)	20	1080
Schwefelnatrium (Natriumsulfid), Lösungen von .....	3, 1. a)	336	1131
Schwefelsäure mit mehr als 85 % reiner Säure .....	8, 36.	86	1849
Schwefelsäure mit mehr als 75 % aber höchstens 85 % reiner Säure .....	8, 1. a)	}	88
Schwefelsäure mit höchstens 75 % reiner Säure .....	8, 1. b)		
Schwefelsäure, rauchend .....	8, 1. c)	886	1831
Schwefelsäureanhydrid .....	8, 1. a)	885	1829
Schwefelwasserstoff, verflüssigt .....	8, 9.	263	1053
Siliciumchloroform (Trichlorosilan) .....	2, 3. bt)	263	1053
Siliciumtetrachlorid .....	4.3, 4.	X 338	1295
Silicofluorwasserstoffsäure (Kieselfluorwasserstoffsäure) .....	8, 11. a)	88	1818
Spiritus, gewöhnlicher .....	8, 8.	88	1778
Stickstoff (tiefgekühlt) .....	3, 5.	33	1170
Stickstoffdioxid NO <sub>2</sub> (Stickstofftetroxid N <sub>2</sub> O <sub>4</sub> ) .....	2, 7. a)	22	1977
Styrol (Vinylbenzol) .....	2, 3. at)	265	1067
Sulfurylchlorid .....	3, 3.	30	2055
Terpen-Kohlenwasserstoffe ( $\alpha$ -Pinen, Terpentinessenz, Terpinolen) .....	8, 11. a)	88	1834
Terpentinessenz: siehe Terpen-Kohlenwasserstoffe	3, 3. oder 4.	30	2319
Terpinolöl .....	3, 3.	30	1299
Terpinolen: siehe Terpen-Kohlenwasserstoffe			
Tetrabromkohlenstoff .....	6.1, 61.	60	2516
1,1,2,2-Tetrachloräthan .....	6.1, 12. c)	60	1702
Tetrachlorkohlenstoff .....	6.1, 61.	60	1846
Tetrahydrofuran .....	3, 5.	33	2056
Tetrahydrothiophen (Thiophan) .....	3, 1. a)	33	2412
Thionylchlorid .....	8, 11. a)	88	1836
Thiophan: siehe Tetrahydrothiophen			
Titantetrachlorid .....	8, 11. a)	88	1838
Toluidine .....	8, 11. a)	88	1838
Toluol .....	6.1, 21.o)	60	1708
2,4-Toluylendiamin .....	3, 1. a)	33	1294
2,4-Toluylendiisocyanat .....	6.1, 21. h)	60	1709
Triäthylamin .....	6.1, 25. a)	60	2078
Triäthylentetramin .....	3, 5.	338	1296
Tributylamin .....	8, 35.	80	2259
Trichloracetaldehyd (Chloral, wasserfrei) .....	8, 35.	80	2542
Trichloracetylchlorid .....	6.1, 12.	68	2075
Trichlorbenzole, flüssig .....	8, 22.	80	2442
Trichlorosilan: siehe Siliciumchloroform	6.1, 62.	60	2321
Trifluormethan (R 23) .....	2, 5. a)	20	1984
Tri-isobutylen (Isobutylentrimer) .....	3, 3.	30	2324
Trimethylamin .....	2, 3. bt)	236	1083
Trimethylamin, Lösungen von .....	3, 5.	336	1297
1,3,5-Trimethylbenzol (Mesitylen) .....	3, 3.	30	2325
Trimethylborat .....	3, 1. a)	33	2416
Trimethylchlorsilan .....	8, 23. a)	X 338	1298
Tripopylamin .....	8, 35.	83	2260
Tripopylen (Propylentrimer) .....	3, 3.	30	2057
Vanadiumoxytrichlorid, Lösungen von .....	8, 11.	86	2443
Vinylacetat .....	3, 1. a)	33	1301
Vinylbenzol: siehe Styrol			
Vinylchlorid .....	2, 3. c)	239	1086
Vinylidenchlorid (1,1-Dichloräthylen) .....	3, 1. a)	339	1303
Vinylidenfluorid: siehe 1,1-Difluoräthylen (R 1132 a)			
Vinylmethyläther .....	2, 3. ct)	239	1087

Bezeichnung des Stoffes	Klasse und Ziffer der Stoffaufzählung	Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (obere Hälfte)	Nummer zur Kennzeichnung des Stoffes (untere Hälfte)
(a)	(b)	(c)	(d)
Wasserstoffperoxid, stabilisiert und in wässrigen Lösungen mit mehr als 60 % Wasserstoffperoxid, stabilisiert	5.1, 1.	559	2015
Wasserstoffperoxid in wässrigen Lösungen mit mehr als 40 % bis höchstens 60 % Wasserstoffperoxid	8, 41. a)	85	2014
Wasserstoffperoxid in wässrigen Lösungen mit mehr als 6 % bis höchstens 40 % Wasserstoffperoxid	8, 41. b)		
Xylenole	6.1, 22. b)	60	2261
Xylole	3, 3.	30	1307

148. Randnummer 1802 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Die Kennzeichnungsnummern müssen wie folgt dargestellt werden:“

149. Randnummer 1902 wird wie folgt gefaßt:

„Die für Stoffe und Gegenstände der Klassen 1 bis 8 vorgeschriebenen Gefahrzettel (siehe die Tafel am Schluß) bedeuten:

Nr. 1	(Bombe, <i>schwarz auf orange Grund</i> ):	Explosionsgefährlich;
Nr. 2 A	(Flamme, <i>schwarz auf rotem Grund</i> ):	Feuergefährlich (entzündbare flüssige Stoffe);
Nr. 2 B	(Flamme, <i>schwarz, Grund aus gleich breiten, senkrechten roten und weißen Streifen</i> ):	Feuergefährlich (entzündbare feste Stoffe);
Nr. 2 C	(Flamme, <i>schwarz auf weißem Grund, untere Hälfte des Zettels rot</i> ):	Selbstentzündlich;
Nr. 2 D	(Flamme, <i>schwarz auf blauem Grund</i> ):	Entzündliche Gase bei Berührung mit Wasser;
Nr. 3	(Flamme über einem Kreis, <i>schwarz auf gelbem Grund</i> ):	Entzündend wirkende Stoffe oder organische Peroxide;
Nr. 4	(Totenkopf mit gekreuzten Gebeinen, <i>schwarz auf weißem Grund</i> ):	Giftig; in den Wagen und Güterhallen (Magazinen) getrennt von Nahrungs- und Genußmitteln zu lagern;
Nr. 4 A	(Andreaskreuz auf einer Ähre, <i>schwarz auf weißem Grund</i> ):	Gesundheitsschädlich; in Wagen und Güterhallen (Magazinen) getrennt von Nahrungs- und Genußmitteln zu halten;
Nr. 5	(Reagenzgläser, aus denen Tropfen auf den Querschnitt einer Platte und auf eine Hand herabfallen; <i>schwarz auf weißem Grund, untere Hälfte des Zettels schwarz mit weißem Rand</i> ):	Ätzend;
Nr. 6 A	(Strahlensymbol; Aufschrift „RADIOACTIVE“, ein senkrechter Streifen auf der unteren Hälfte, mit folgendem Text: Inhalt ... Aktivität ... Symbol und Aufschriften <i>schwarz auf weißem Grund, senkrechter Streifen rot</i> ):	Radioaktiver Stoff in Versandstücken der Kategorie I-WEISS; bei Beschädigung der Versandstücke gesundheitsgefährdende Wirkung bei Aufnahme in den Körper, beim Einatmen und beim Berühren freigewordenen Stoffes;
Nr. 6 B	(wie Zettel 6 A, aber zwei senkrechte Streifen in der unteren Hälfte, mit folgendem Text: Inhalt ... Aktivität ... Transportkennzahl ... Symbol und Aufschriften <i>schwarz; Grund: obere Hälfte gelb, untere Hälfte weiß, senkrechte Streifen rot</i> ):	Radioaktiver Stoff in Versandstücken der Kategorie II-Gelb; von Versandstücken mit der Aufschrift „FOTO“ (siehe Rn. 1657) fernhalten; bei Beschädigung der Versandstücke gesundheitsgefährdende Wirkung bei Aufnahme in den Körper, beim Einatmen und beim Berühren freigewordenen Stoffes sowie Gefahr der Strahlenwirkung auf Entfernung;
Nr. 6 C	(wie Zettel 6 B, aber drei senkrechte Streifen in der unteren Hälfte):	Radioaktiver Stoff in Versandstücken der Kategorie III-GELB; von Versandstücken mit der Aufschrift „FOTO“ (siehe Rn. 1657) fernhalten und sich nicht unnötig in ihrer Nähe aufhalten. Bei Beschädigung der Versandstücke gesundheitsgefährdende Wirkung bei Aufnahme in den Körper, beim Einatmen und beim Berühren freigewordenen Stoffes sowie Gefahr der Strahlenwirkung auf Entfernung;

Nr. 6 D	(Strahlensymbol, darunter die Aufschrift „RADIOACTIVE“; Symbol und Aufschrift <i>schwarz auf weißem Grund</i> ):	Radioaktiver Stoff mit den unter Nr. 6 A, 6 B oder 6 C angegebenen Gefahren;
Nr. 7	(offener Regenschirm, <i>schwarz auf weißem Grund</i> ):	Vor Nässe schützen;
Nr. 8	(zwei Pfeile, <i>schwarz auf weißem Grund</i> ):	Oben; Der Zettel ist, mit den Pfeilspitzen nach oben, auf zwei gegenüberliegenden Seiten anzubringen;
Nr. 9	(Kelchglas, <i>rot auf weißem Grund</i> ):	Vorsichtig behandeln, oder: Nicht stürzen;
Nr. 10	(Dreieck, <i>rot mit schwarzem Ausrufzeichen</i> ):	Vorsichtig verschieben.“

## 150. Anhang X wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1.2.6 Satz 2 wird das Wort „Spröbruchunempfindlichkeit“ durch das Wort „Spröbruchempfindlichkeit“ ersetzt.
- b) In Absatz 1.3.6 wird nach dem Wort „luftdicht“ das Zeichen „\*“ eingefügt und am Ende folgende Fußnote aufgenommen:  
 „\*) Luftdicht verschlossene Tanks sind Tanks, deren Öffnungen luftdicht verschlossen sind und die nicht mit Sicherheitsventilen, Berstscheiben oder anderen Sicherheitseinrichtungen ausgerüstet sind. Tanks mit Sicherheitsventilen, vor denen eine Berstscheibe angeordnet ist, gelten als luftdicht verschlossen.“
- c) Absatz 1.3.8 wird wie folgt gefaßt:  
 „Aus Tanks mit einem Fassungsraum von mehr als 3 m<sup>3</sup> für flüssige Stoffe mit Flammpunkt bis 55 °C muß eine Gasrückführung möglich sein.“
- d) Am Ende von Absatz 1.3.9 wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:  
 „wenn die Tanks nicht nachweisbar explosionsdruckstoßfest sind.“
- e) Absatz 1.3.10 wird wie folgt gefaßt:  
 „Tanks mit innerem Überdruck müssen gefahrlos entspannt werden können. Bei Tanks zur Beförderung von flüssigen Stoffen mit Flammpunkt bis 55 °C muß nachweisbar sichergestellt sein, daß sie explosionsdruckstoßfest gebaut sind oder daß beim Entspannen Flammen nicht in den Tank hineinschlagen können.“
- f) In Absatz 1.4 werden der erste und dritte Unterabsatz gestrichen.
- g) Folgende Absätze 1.7.2.1 und 1.7.2.2 werden eingefügt:  
 „1.7.2.1 Die Beförderung weiterer gefährlicher Güter der gleichen Klasse(n) ist nur zulässig, wenn diese Güter nach dem Absatz „Verwendung“ in den Sondervorschriften für die einzelnen Klassen zur Beförderung in Tankcontainern ausdrücklich zugelassen sind und die Bundesanstalt für Materialprüfung oder ein amtlicher oder amtlich für Prüfungen von Anlagen nach § 24 Abs. 3 Nr. 2 oder 9 der Gewerbeordnung anerkannter Sachverständiger nach § 24 c der Gewerbeordnung oder ein nach Rechtsverordnungen aufgrund des § 24 Abs. 1 der Gewerbeordnung für die Prüfung dieser Anlagen amtlich anerkannter Sachverständiger in einer Erklärung nach Anhang B.3 c der Gefahrgutverordnung Straße bescheinigt, daß der Tankcontainer den Vorschriften dieses Anhangs für die Beförderung der Güter entspricht. Der Sachverständige hat eine Ausfertigung der Erklärung unverzüglich an die Bundesanstalt für Materialprüfung zu übersenden.  
 1.7.2.2 In leere ungereinigte Tanks dürfen nur solche Stoffe gefüllt werden, die mit dem Restinhalt nicht gefährlich reagieren können oder deren gefährliche Eigenschaften durch den Restinhalt nicht wesentlich erhöht werden können; das gilt besonders für flüssige Stoffe mit Flammpunkt über 55 °C, die in leere ungereinigte Tanks gefüllt werden, die zuletzt Flüssigkeiten mit Flammpunkt bis 55 °C enthielten.“
- h) Die Fußnote 9 zu Absatz 1.7.4 wird wie folgt gefaßt:  
 „9) Als flüssig im Sinne dieser Bestimmung sind Stoffe anzusehen, deren kinematische Viskosität bei 20 °C weniger als 2 500 mm<sup>2</sup>/s beträgt.“
- i) In Absatz 1.8.1 wird der Text durch einen waagerechten Strich ersetzt.
- j) Absatz 1.8.2 wird wie folgt gefaßt:  
 „Tankcontainer mit einem Fassungsraum von 1 000 l und mehr, die nicht diesem Anhang entsprechen, dürfen weiterverwendet werden, wenn keine sicherheitstechnischen Bedenken bestehen und dies durch eine Bescheinigung der Bundesanstalt für Materialprüfung nachgewiesen wird.“  
 In Absatz 1.8.3 wird das Wort „Druckgasverordnung“ durch das Wort „Druckbehälterverordnung“ ersetzt.
- k) In Absatz 2.3.4.1 Satz 1 werden vor dem Wort „automatisch“ die Worte „oder bei einem Brand“ eingefügt.
- l) In Absatz 2.5.2.5 Satz 1 wird im letzten Halbsatz das Wort „1,5fachen“ durch das Wort „1,3fachen“ ersetzt.
- m) Am Ende von Absatz 2.7.1 Satz 2, Gruppe 2 und Gruppe 3, werden jeweils der Strichpunkt durch einen Beistrich ersetzt und die Worte „Gemische von Kohlenwasserstoffen und Butadien-1,3 [Ziffer 4 c];“ angefügt.
- n) Absatz 2.7.2 wird wie folgt geändert:  
 a) In den Sätzen 1 und 2 wird das Wort „flüssigem“ jeweils durch das Wort „verflüssigtem“ ersetzt.

b) In Satz 3 werden nach dem Wort „Ammoniak“ die Worte „oder mit Gemischen von Kohlenwasserstoffen und Butadien-1,3“ eingefügt.

c) Folgender Satz 5 wird angefügt:

„Eine Reinigung ist jedoch nicht erforderlich bei einer wechselweisen Verwendung von Kohlenwasserstoffen der Ziffern 3 b) und 4 b) einerseits und Gemischen von Kohlenwasserstoffen und Butadien-1,3 der Ziffer 4 c) andererseits.“

o) Folgender Abschnitt 2.8 wird eingefügt:

#### **„2.8 Übergangsvorschriften**

2.8.1 Tankcontainer müssen die Forderung im Absatz 2.3.4.1, daß die Absperrrichtung auch bei einem Brand muß ausgelöst werden können, ab 1. Januar 1985 erfüllen.“

p) In den Absätzen 4.1, 4.2.1 und 4.3.2 werden jeweils nach dem Wort „Phosphor“ die Worte „und 9-Phosphabicyclononan (Cyclooktadienphosphin)“ eingefügt.

q) In den Absätzen 4.3.2.1 und 4.3.2.2 wird jeweils das Wort „Phosphorstandes“ durch die Worte „Füllungsstandes der Stoffe der Ziffer 1“ ersetzt.

r) In Absatz 4.5.1 werden nach dem Wort „Phosphor“ die Worte „und 9-Phosphabicyclononan (Cyclooktadienphosphin)“ eingefügt.

s) In Absatz 4.7.2 werden die Worte „Phosphor (Rn. 431 Ziffer 1) muß“ durch die Worte „Phosphor und 9-Phosphabicyclononan (Cyclooktadienphosphin) (Rn. 431 Ziffer 1) müssen“ ersetzt.

t) In Absatz 4.7.3 wird „Abs. 4.3.3“ durch „Abs. 4.3.4“ ersetzt.

u) Absatz 4.7.5 wird wie folgt geändert:

a) Im Einleitungssatz werden die Worte „Phosphor (Rn. 431 Ziffer 1)“ durch die Worte „Stoffe der Rn. 431 Ziffer 1“ ersetzt.

b) Im letzten Teilsatz wird das Wort „Phosphor“ durch die Worte „dem Füllgut“ ersetzt.

151. Anhang XI wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1.3.9 wird wie folgt gefaßt:

„Aus Tanks mit einem Fassungsraum von mehr als 3 m<sup>3</sup> für flüssige Stoffe mit Flammpunkt bis 55 °C muß eine Gasrückführung möglich sein.“

b) Am Ende von Absatz 1.3.10 wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgender Halbsatz angefügt: „wenn die Tanks nicht nachweisbar explosionsdruckstoßfest sind.“

c) Absatz 1.3.11 wird wie folgt gefaßt:

„Tanks mit innerem Überdruck müssen gefahrlos entspannt werden können. Bei Tanks zur Beförderung von flüssigen Stoffen mit Flammpunkt bis 55 °C muß nachweisbar sichergestellt sein, daß sie explosionsdruckstoßfest gebaut sind oder daß beim Entspannen Flammen nicht in den Tank hineinschlagen können.“

d) Am Ende von Absatz 1.3.12 Satz 1 wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„wenn die Tanks nicht nachweisbar explosionsdruckstoßfest sind.“

e) Folgende Absätze 1.7.2.1 und 1.7.2.2 werden eingefügt:

„1.7.2.1 Die Beförderung weiterer gefährlicher Güter der gleichen Klasse (n) ist nur zulässig, wenn diese Güter nach dem Absatz „Verwendung“ in den Sondervorschriften für die einzelnen Klassen zur Beförderung in Kesselwagen ausdrücklich zugelassen sind und das Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf.) oder ein amtlicher oder amtlich für Prüfungen von Anlagen nach § 24 Abs. 3 Nr. 2 oder 9 der Gewerbeordnung anerkannter Sachverständiger nach § 24 c der Gewerbeordnung oder ein nach Rechtsverordnungen aufgrund des § 24 Abs. 1 der Gewerbeordnung für die Prüfung dieser Anlagen amtlich anerkannter Sachverständiger in einer Erklärung nach Anhang B.3 c der Gefahrgutverordnung Straße bescheinigt, daß der Kesselwagen den Vorschriften dieses Anhangs für die Beförderung der Güter entspricht. Der Sachverständige hat eine Ausfertigung der Erklärung unverzüglich an das Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf.) zu übersenden.“

1.7.2.2 In leere ungereinigte Tanks dürfen nur solche Stoffe gefüllt werden, die mit dem Restinhalt nicht gefährlich reagieren können oder deren gefährliche Eigenschaften durch den Restinhalt nicht wesentlich erhöht werden können; das gilt besonders für flüssige Stoffe mit Flammpunkt über 55 °C, die in leere ungereinigte Tanks gefüllt werden, die zuletzt Flüssigkeiten mit Flammpunkt bis 55 °C enthielten.“

f) In Absatz 1.8.3 wird Satz 2 wie folgt gefaßt:

„Für Tanks zum Transport von Äthylenoxid mit Stickstoff genügt ein Prüfdruck von 10 bar, wenn der Gesamtüberdruck des Gemisches bei 50 °C mindestens 6,5 bar und höchstens 7,2 bar beträgt.“

g) In Absatz 2.3.2.1 Satz 1 werden vor dem Wort „automatisch“ die Worte „oder bei einem Brand“ eingefügt.

- h) Absatz 2.5.2.2 Buchstabe b, Tabelle, wird wie folgt geändert:
- aa) In der Spalte „Bezeichnung des Stoffes“ werden die Worte „Gemisch Buten-1 (Butylen)“ durch die Worte „Gemisch Buten (Butylen)“ ersetzt und nach den Worten „Methylacetylen/Propadien-Gemisch V“ die Worte „und VI“ angefügt.
- bb) In der Spalte „Mindestprüfdruck für Gefäße ohne wärmeisolierende Schutzeinrichtung“ werden die Zahlenangaben bei folgenden Stoffen gestrichen: „Butadien-1,3, Chlortrifluoräthylen (R 1113), Äthylenoxid mit höchstens 10 Gew-% Kohlendioxid und Äthylenoxid mit Stickstoff bis zu einem maximalen Gesamtdruck von 10 bar bei 50 °C.“
- i) In Absatz 2.5.2.3, Buchstabe b, Tabelle, werden die Angaben für Gasgemisch R 503 in den beiden letzten Spalten durch die Angaben
- |      |       |
|------|-------|
| „190 | 0,97  |
| 225  | 1,02“ |
- ergänzt.
- j) In Absatz 2.5.6 werden die Worte „Prüfungen durchzuführen“ durch die Worte „Prüfungen, einschließlich die Wasserdruckprüfung, durchzuführen“ ersetzt.
- k) Absatz 2.5.6.1 wird wie folgt gefaßt:
- „Alle 4 Jahre an Tanks für Bortrifluorid [Ziffer 1 at), Stadtgas [Ziffer 2 bt), Bromwasserstoff, Chlor, Chlorkohlenoxid, Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid [Ziffer 3 at), Schwefelwasserstoff [Ziffer 3 bt) und Chlorwasserstoff [Ziffer 5 at)]“.
- l) Absatz 2.7.1 wird wie folgt geändert:
- a) Am Ende von Satz 2 Gruppe 2 und Gruppe 3 werden jeweils der Strichpunkt durch einen Beistrich ersetzt und die Worte „Gemische von Kohlenwasserstoffen und Butadien-1,3 [Ziffer 4 c)]“ angefügt.
- b) In den Sätzen 3 und 4 wird jeweils das Wort „flüssigem“ durch das Wort „verflüssigtem“ ersetzt.
- c) In Satz 5 werden nach dem Wort „Ammoniak“ die Worte „oder mit Gemischen von Kohlenwasserstoffen und Butadien-1,3“ eingefügt.
- d) Folgender Satz 7 wird angefügt:
- „Eine Reinigung ist jedoch nicht erforderlich bei einer wechselweisen Verwendung von Kohlenwasserstoffen der Ziffern 3 b) und 4 b) einerseits und Gemischen von Kohlenwasserstoffen und Butadien-1,3 der Ziffer 4 c) andererseits.“
- m) In Absatz 2.7.2 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „flüssigem“ durch das Wort „verflüssigtem“ ersetzt.
- n) Folgender Abschnitt 2.8 wird eingefügt:
- „2.8 Übergangsvorschriften**
- 2.8.1 Tanks müssen die Forderung im Absatz 2.3.2.1, daß die Absperrereinrichtung auch bei einem Brand muß aufgelöst werden können, ab 1. Januar 1985 erfüllen.“
- o) In den Absätzen 4.1, 4.2.1 und 4.3.2 werden jeweils nach dem Wort „Phosphor“ die Worte „und 9-Phosphabicyclononan (Cyclooctadienphosphin)“ eingefügt.
- p) Absatz 4.3.2.1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Phosphors“ durch das Wort „Füllgutes“ ersetzt.
- b) In Satz 3 werden die beiden letzten Teilsätze wie folgt gefaßt:
- „der oberhalb des höchstzulässigen Füllungsstandes der Stoffe der Ziffer 1 liegt, und müssen unter verriegelbaren Kappen vollständig verschlossen sein.“
- q) In Absatz 4.3.2.2 wird das Wort „Phosphorstandes“ durch die Worte „Füllungsstandes der Stoffe der Ziffer 1“ ersetzt.
- r) In Abschnitt „4.5 Prüfungen“ werden neben der ersten Zeile des ersten Absatzes die Absatzbezeichnung „4.5.1“ eingesetzt und nach dem Wort „Phosphor“ die Worte „und 9-Phosphabicyclononan (Cyclooctadienphosphin)“ eingefügt.
- s) In Absatz 4.7.2 werden die Worte „Phosphor (Rn. 431 Ziffer 1) muß“ durch die Worte „Phosphor und 9-Phosphabicyclononan (Cyclooctadienphosphin) (Rn. 431 Ziffer 1) müssen“ ersetzt.
- t) Absatz 4.7.5 wird wie folgt geändert:
- a) Am Anfang werden die Worte „Tanks, die Phosphor (Rn. 431 Ziffer 1)“ durch die Worte „Tanks, die Stoffe der Rn. 431 Ziffer 1“ ersetzt.
- b) Im letzten Teilsatz wird das Wort „Phosphor“ durch die Worte „dem Füllgut“ ersetzt.

**Bekanntmachung  
der Neufassung der Gefahrgutverordnung Eisenbahn**

**Vom 22. Juni 1983**

Auf Grund des Artikels 2 der 1. Eisenbahn-Gefahrgut-Änderungsverordnung vom 22. Juni 1983 (BGBl. I S. 789) wird nachstehend der Wortlaut der Gefahrgutverordnung Eisenbahn in der ab 1. September 1983 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die am 1. September 1979 in Kraft getretene Gefahrgutverordnung Eisenbahn vom 23. August 1979 (BGBl. I S. 1502),
2. die am 1. September 1983 in Kraft tretende eingangs genannte Verordnung.

Die Rechtsvorschriften wurden erlassen auf Grund

- zu 1. des § 3 Abs. 1, 3 und 5, des § 5 Abs. 2, 3 und 4 und des § 6 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121) sowie des § 36 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 80),
- zu 2. des § 3 Abs. 1 und 5 und des § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121) in Verbindung mit § 17 der Gefahrgutverordnung Eisenbahn vom 23. August 1979 (BGBl. I S. 1502).

Bonn, den 22. Juni 1983

Der Bundesminister für Verkehr  
Dr. W. Dollinger

**Verordnung  
über die Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn  
(Gefahrgutverordnung Eisenbahn – GGVE)**

§ 1

**Anwendungsbereich**

Diese Verordnung gilt für die Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs. Für die Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen des nichtöffentlichen Verkehrs gilt sie, soweit diese Eisenbahnen den Bereich eines Betriebes auf einem abgeschlossenen Gelände im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter verlassen.

§ 2

**Begriffsbestimmungen**

(1) Eisenbahnen im Sinne dieser Verordnung sind Schienenbahnen mit Ausnahme der Straßenbahnen, der nach ihrer Bau- oder Betriebsweise ähnlichen Bahnen und der sonstigen Bahnen besonderer Bauart.

(2) Gefährliche Güter im Sinne dieser Verordnung sind die unter die Begriffe der Anlage, Klassen 1 a bis 8, fallenden Stoffe und Gegenstände.

(3) Absender im Sinne dieser Verordnung ist, wer mit der Eisenbahn einen Frachtvertrag abschließt; in Fällen, in denen die Eisenbahn für eigene Zwecke gefährliche Güter befördert, gilt sie selbst als Absender.

§ 3

**Zulassung zur Beförderung**

(1) Gefährliche Güter dürfen der Eisenbahn vom Absender zur Beförderung nur übergeben werden, wenn sie nach der Anlage zur Beförderung mit Eisenbahnen zugelassen und die Anforderungen der Anlage erfüllt sind.

(2) Gefährliche Güter dürfen als Reisegepäck nicht zur Beförderung aufgegeben werden, soweit im Deutschen Eisenbahn-Personen-, Gepäck- und Expreßguttarif Ausnahmen nicht zugelassen sind.

(3) Wer als Unternehmer, Inhaber eines Betriebes, Leiter einer Behörde oder Privatperson zum Zwecke der Beförderung gefährliche Güter zu Versandstücken verpackt oder im Rahmen seiner Verantwortlichkeit verpacken läßt, hat die Vorschriften über

a) die Verpackung nach der Anlage, Klassen 1 a bis 6.2 und 8, jeweils Abschnitte A.1. und 2. der Beförderungsvorschriften, sowie der Klasse 7, Blätter 1 bis 11, jeweils Nummer 2,

b) das Zusammenpacken nach der Anlage, Klassen 1 a bis 6.2 und 8, jeweils Abschnitt A. 3. der Beförderungsvorschriften, sowie der Klasse 7, Blätter 1 bis 11, jeweils Nummer 4,

c) die Kennzeichnung nach der Anlage, Klassen 1 a bis 6.2 und 8, jeweils Abschnitt A. 4. der Beförderungsvorschriften, sowie der Klasse 7, Blätter 1 bis 11, jeweils Nummer 1,

zu beachten.

§ 3 a

**Sicherheitspflichten**

Die an der Beförderung gefährlicher Güter Beteiligten haben die nach Art und Ausmaß der vorhersehbaren Gefahren erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um Schadensfälle zu verhindern und die Auswirkungen etwaiger Schadensfälle so gering wie möglich zu halten.

§ 4

**Ausnahmen**

(1) Der Bundesminister für Verkehr kann für den Bereich der Bundeseisenbahnen, die nach Landesrecht zuständigen Behörden können für den Bereich der übrigen Eisenbahnen auf Antrag für Einzelfälle oder allgemein für bestimmte Antragsteller Ausnahmen von dieser Verordnung zulassen.

(2) Ausnahmen dürfen nur zugelassen werden, wenn

1. der technische Fortschritt dies rechtfertigt, das Gut sonst von der Beförderung ausgeschlossen wäre oder die Einhaltung einer Bestimmung unzumutbar ist und
2. sichergestellt ist, daß die Sicherheitsvorkehrungen, die nach den von dem Gut ausgehenden Gefahren erforderlich sind, dem Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen. Entsprechen die Sicherheitsvorkehrungen nicht dem Stand von Wissenschaft und Technik, so müssen die verbleibenden Gefahren als vertretbar angesehen werden können.

(3) Über die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen ist bei Abweichungen von der Anlage vom Antragsteller ein Gutachten von Sachverständigen für gefährliche Güter, für Fahrzeug- und Behälterbau oder für andere mit der Beförderung gefährlicher Güter zusammenhängende Fragen vorzulegen. In den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 müssen in diesem Gutachten auch die verbleibenden Gefahren dargestellt werden; außerdem muß begründet werden, weshalb die verbleibenden Gefahren als vertretbar angesehen werden. Die zuständige Stelle kann die Vorlage weiterer Gutachten auf Kosten des Antragstellers verlangen oder im Benehmen mit dem Antragsteller weitere Gutachten selbst anfordern.

(4) Werden Ausnahmen nach Absatz 1 zugelassen, so sind diese schriftlich und unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall zu erteilen, daß sich die auferlegten Sicherheitsvorkehrungen als unzureichend zur Ein-

schränkung der von der Beförderung ausgehenden Gefahren herausstellen. Die Ausnahmezulassungen dürfen auf höchstens 3 Jahre erteilt werden.

(5) Für die Streitkräfte und die Vollzugspolizei des Bundes und der Länder sowie die Kampfmittelräumdienste der Länder sind Ausnahmen nach Absatz 1 zuzulassen, soweit Gründe der Verteidigung, polizeiliche Aufgaben oder die Aufgaben der Kampfmittelräumung dies erfordern. Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 ist anzuwenden.

(6) Die für den Bereich der Bundeseisenbahnen zugelassenen Ausnahmen gelten auch für den Bereich der übrigen Eisenbahnen; die von den Ländern zugelassenen Ausnahmen gelten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr auch für den Bereich der Bundeseisenbahnen, sofern das die Ausnahme erteilende Bundesland nicht etwas anderes bestimmt.

## § 5

### Beförderungspapiere

(1) Der Absender hat jeder Sendung mit gefährlichen Gütern den in den Tarifen vorgeschriebenen Frachtbrief beizugeben. Die Expreßgutkarte gilt als Frachtbrief im Sinne dieser Verordnung.

(2) Für die Bezeichnung der gefährlichen Güter, für Bescheinigungen oder Vermerke im Frachtbrief und in etwaigen Ergänzungsblättern gelten die Vorschriften der Anlage. Wird ein in der Anlage, Anhang VIII, aufgeführtes gefährliches Gut in einem Behälterwagen befördert, ist im Frachtbrief außerdem die Nummer zur Kennzeichnung des Stoffes anzugeben.

(3) Wenn eine Sammelladung gefährliche Güter verschiedener Art enthält, die nach den Vorschriften der Anlage zusammengepackt oder zusammengeladen werden dürfen, müssen sie im Frachtbrief einzeln aufgeführt sein. Reicht der Raum für die Inhaltsangabe nicht aus, sind dem Frachtbrief gleichgroße Ergänzungsblätter anzuheften.

(4) Für gefährliche Güter, die nicht zusammen in einen Wagen verladen werden dürfen, müssen besondere Frachtbriefe ausgestellt werden.

(5) Werden gefährliche Güter mit Eisenbahnen des nichtöffentlichen Verkehrs befördert, so darf auch ein anderes Beförderungspapier als der im Absatz 1 vorgeschriebene Frachtbrief verwendet werden. Die Absätze 2 bis 4 bleiben unberührt.

## § 6

### Baumusterzulassung von Tankcontainern und Kesselwagen

Tankcontainer sind nach der Anlage, Anhang X, und Kesselwagen nach der Anlage, Anhang XI, zuzulassen. Die Zulassung wird für ein Baumuster erteilt. In der Zulassung muß bestimmt werden, für welche gefährlichen Güter der Tankcontainer oder der Kesselwagen verwendet werden darf. Die Baumusterzulassung ist zu erteilen, wenn das Baumuster des Tankcontainers der Anlage, Anhang X, oder das Baumuster des Kessel-

wagens der Anlage, Anhang XI, entspricht. Die Baumusterzulassung kann außer nach den Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze widerrufen werden, soweit dies zur Abwehr der von der Beförderung gefährlicher Güter ausgehenden Gefahren nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter erforderlich ist. Sie kann unter den gleichen Voraussetzungen inhaltlich beschränkt, mit einer Bedingung erlassen oder mit einer Auflage oder mit dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage versehen werden.

## § 7

### Bezettelung der Wagen und Container

(1) Die Wagen und Container sind mit den Zetteln nach der Anlage, Anhang IX, sowie nach Randnummer 121 Abs. 3, Randnummer 148 Abs. 6 und 7 oder Randnummer 229 Abs. 3 a zu versehen.

(2) Die Zettel sind durch den für die Beladung des Wagens und Containers nach der Anlage, Anhang IX, Randnummer 1901 Abs. 2 und 3 Verantwortlichen anzubringen. Nach der Entladung sind sie vom Empfänger zu entfernen, ausgenommen bei leeren ungereinigten oder nicht entgasten Behälterwagen und Tankcontainern in den in der Anlage, Teil II, Klassen 1 bis 8, jeweils Abschnitt F aufgeführten Fällen, sowie bei leeren ungereinigten Wagen, in denen radioaktive Stoffe geringer spezifischer Aktivität in loser Schüttung befördert worden sind.

## § 8

### Kennzeichnung der Behälterwagen

(1) Der Absender muß an jeder Längsseite eines Behälterwagens, in dem ein in der Anlage, Anhang VIII, Randnummer 1801 aufgeführtes gefährliches Gut befördert wird, Kennzeichnungen nach Randnummer 1800 in Verbindung mit Randnummer 1802 anbringen. Die Kennzeichnungen sind vom Absender mit den in Randnummer 1801 vorgeschriebenen Kennzeichnungsnummern zu versehen.

(2) Der Empfänger hat jedoch dafür zu sorgen, daß die Kennzeichnungen nach der Entladung am Wagen belassen werden, jedoch bei leeren gereinigten oder entgasten Behälterwagen nicht mehr sichtbar sind.

## § 9

### Zusammenladeverbote

Die Zusammenladeverbote der Anlage sind vom Absender, wenn dieser die Versandstücke verlädt, sonst von der Eisenbahn zu beachten.

## § 10

### Lagern von Versandstücken

Werden gefährliche Güter im Verlauf der Beförderung zwischengelagert, so müssen an Belade-, Umlade- und Entladestellen Aufschriften und Gefahretiketten auf den Versandstücken sichtbar sein. Die Zusammenladeverbote nach der Anlage, Klassen 1 a bis 6.2 und 8, jeweils

Abschnitt E, sowie der Klasse 7, Blätter 1 bis 11, jeweils Nummer 13, gelten sinngemäß.

## § 11

### Überwachung

(1) Die Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen unterliegt der Überwachung durch die in § 15 bestimmten zuständigen Behörden.

(2) Wenn der Verdacht besteht, daß ein gefährliches Gut unter Außerachtlassung der Vorschriften dieser Verordnung aufgegeben worden ist, muß die Eisenbahn die Sendung prüfen oder durch einen Sachverständigen prüfen lassen; sie muß die erforderlichen Maßnahmen treffen, wenn Verstöße gegen diese Verordnung festgestellt werden.

## § 12

### Maßnahmen bei Unfällen und Unregelmäßigkeiten

(1) Für das Verhalten bei Unfällen und Unregelmäßigkeiten sind von der Eisenbahn Unfallmerkkblätter vorzuhalten, die in knapper Form mindestens angeben:

1. die Bezeichnung der beförderten gefährlichen Güter und die Art der Gefahr, die sie in sich bergen, sowie die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen, um ihr zu begegnen;
2. Maßnahmen oder Hilfeleistungen, falls Personen mit den gefährlichen Gütern in Berührung gekommen sind;
3. Maßnahmen im Brandfalle, insbesondere Mittel oder Gruppen von Mitteln, die zur Brandbekämpfung verwendet oder nicht verwendet werden dürfen;
4. Maßnahmen bei Bruch oder sonstiger Beschädigung der Verpackung, insbesondere wenn gefährliche Güter auf den Erdboden gelangen oder sich gasförmig ausbreiten;
5. die mögliche Gefährdung von Gewässern beim Freiwerden der beförderten Güter (z. B. Mischbarkeit mit Wasser) und die für diesen Fall zu ergreifenden Sofortmaßnahmen.

Werden gefährliche Güter im Stückgutverkehr befördert, genügt es, wenn für das gefährliche Gut oder für verschiedene gefährliche Güter ein gemeinsames Unfallmerkkblatt für eine oder mehrere Klassen vorgehalten wird.

(2) Der Absender hat der Eisenbahn Unfallmerkkblätter zur Verfügung zu stellen, wenn die Eisenbahn kein Unfallmerkkblatt für das zu befördernde Gut vorhält. In diesem Fall ist auf dem Unfallmerkkblatt Name und Anschrift der natürlichen oder juristischen Person anzugeben, die es aufgestellt hat und die für den Inhalt verantwortlich ist. Soweit der Bundesminister für Verkehr Muster für Unfallmerkkblätter für die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße bekanntgibt oder auf solche hinweist, darf die Eisenbahn diese Unfallmerkkblätter verwenden.

(3) Die Eisenbahn hat sicherzustellen, daß ihr mit der Beförderung gefährlicher Güter befaßtes Personal über die Maßnahmen unterrichtet ist, die es bei Unfällen und Unregelmäßigkeiten zu treffen hat.

## § 13

### Melde- und sonstige Pflichten

(1) Wenn gefährliche Güter bei Unfällen oder Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit der Beförderung frei werden oder die Gefahr des Freiwerdens besteht oder wenn gefährliche Güter abhanden gekommen sind, ist dies den von der Eisenbahn – bei Eisenbahnen des nichtöffentlichen Verkehrs den von der Aufsichtsbehörde – bestimmten Stellen, erforderlichenfalls auch den Feuerwehr- und Polizeidienststellen unverzüglich zu melden. Liegt der eingetretene Schaden im Stückgutverkehr unter 200,- DM, kann von einer Meldung abgesehen werden, es sei denn, daß es sich um Stoffe der Klassen 1 a bis 1 c oder 7 oder um Fälle von Bedeutung für die Sicherheit der Beförderung handelt.

(2) Zur Meldung sind der Absender, das Eisenbahnpersonal, der Empfänger oder ein Dritter auf Grund einer Empfängeranweisung nach § 75 Abs. 6 der Eisenbahnverkehrsordnung verpflichtet, wenn sie von Unfällen oder Unregelmäßigkeiten Kenntnis erhalten.

(3) Die Eisenbahn hat die Ursachen der ihr gemeldeten Unfälle und Unregelmäßigkeiten zu untersuchen.

## § 14

### Kombinierter Verkehr

Container, Ladeeinheiten und Ladungen mit gefährlichen Gütern, die im kombinierten Verkehr über Schiene und Straße befördert werden, müssen bezüglich Beschaffenheit, Beladung und Kennzeichnung auch den Bestimmungen der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße oder dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) entsprechen.

## § 15

### Zuständigkeiten

(1) Die Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Verordnung obliegt, soweit in der Anlage nichts anderes bestimmt ist, im Bereich der Bundeseisenbahnen der Deutschen Bundesbahn, im Bereich der übrigen Eisenbahnen den nach Landesrecht zuständigen Behörden.

(2) Die Zuständigkeiten der Behörden und die Wahrnehmung von Aufgaben durch Sachverständige gelten entsprechend für Beförderungen nach der Internationalen Ordnung für die Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn (RID).

(3) Zuständig für die Baumusterzulassung von Tankcontainern ist die Bundesanstalt für Materialprüfung und für die Baumusterzulassung von Kesselwagen das Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf.).

## § 16

### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Unternehmer, Inhaber eines Betriebes oder Privatperson einer der in § 3 Abs. 3 oder Randnummer

- 19 Abs. 2 bis 4 aufgeführten Vorschriften über das Verpacken, Zusammenpacken und Kennzeichnen zuwiderhandelt;
2. als Absender
- entgegen § 3 Abs. 1 gefährliche Güter zur Beförderung übergibt;
  - entgegen § 5 der Sendung ein Beförderungspapier nicht, nicht wie vorgeschrieben ausgefüllt oder nicht mit den vorgeschriebenen Bescheinigungen oder Vermerken beigt;
  - Tankcontainer oder Kesselwagen für die Beförderung von anderen als den in der Baumusterzulassung nach § 6 Satz 3 bestimmten gefährlichen Gütern verwendet;
  - entgegen § 7 Abs. 1 und 2 Satz 1 an den Wagen oder Containern die vorgeschriebenen Zettel nicht anbringt;
  - entgegen § 8 die Vorschriften über die Kennzeichnung der Behälterwagen nicht beachtet;
  - entgegen § 9 Zusammenladeverbote nicht beachtet;
  - den Meldepflichten nach § 13 Abs. 1 und 2 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt;
  - Tankcontainer oder Kesselwagen für die Beförderung gefährlicher Güter verwendet, obwohl die Voraussetzungen der Anlage, Anhang X Abs. 1.7.2.1 Satz 1 oder Anhang XI Abs. 1.7.2.1 Satz 1 nicht erfüllt sind;
3. als Reisender entgegen § 3 Abs. 2 gefährliche Güter als Reisegepäck zur Beförderung aufgibt;
4. als Verantwortlicher der Eisenbahn
- entgegen § 7 Abs. 1 und 2 Satz 1 an den Wagen nicht die vorgeschriebenen Zettel anbringt;
  - entgegen § 9 Zusammenladeverbote nicht beachtet;
  - entgegen § 10 die Vorschriften über das Lagern von Versandstücken nicht beachtet;
  - entgegen § 12 Abs. 3 nicht sicherstellt, daß das mit der Beförderung gefährlicher Güter befaßte Eisenbahnpersonal über die bei Unfällen oder Unregelmäßigkeiten zu treffenden Maßnahmen unterrichtet ist;
  - den Meldepflichten nach § 13 Abs. 1 und 2 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt;
5. als Empfänger einer Sendung mit gefährlichen Gütern oder als Dritter auf Grund einer Empfängeranweisung nach § 75 Abs. 6 der Eisenbahn-Verkehrsordnung
- entgegen § 7 Abs. 2 Satz 2 von den Wagen oder Containern die nach § 7 Abs. 1 angebrachten Zettel nach der Entladung nicht entfernt;

- entgegen § 8 Abs. 2 nicht dafür sorgt, daß mit den Kennzeichnungstafeln wie vorgeschrieben verfahren wird;
  - den Meldepflichten nach § 13 Abs. 1 und 2 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt;
6. als Betroffener einer im Rahmen
- einer Ausnahmezulassung nach § 4,
  - einer Baumusterzulassung nach § 6 Satz 6 oder
  - einer Erklärung nach Anhang B. 3 c der Gefahrgutverordnung Straße
- erteilten vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt.
- (2) Für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 sind im Bereich der Deutschen Bundesbahn die Bundesbahndirektionen zuständig.

## § 17

### Ermächtigung des Bundesministers für Verkehr

Die Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften nach § 3 Abs. 1 und 2 und § 5 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter werden, soweit sie die Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen betreffen, auf den Bundesminister für Verkehr übertragen.

## § 17 a

### Anwendung anderer Vorschriften

Die Anforderungen nach der Druckbehälterverordnung und nach der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten bleiben unberührt.

## § 18

### Übergangsvorschriften

Bis zum 31. Dezember 1984 brauchen Versandstücke, die als Wagenladung befördert werden, abweichend von der Anlage, Randnummer 307 Abs. 1, 414 Abs. 1, 443 Abs. 1, 511 Abs. 1, 632 Abs. 1 und 824 Abs. 1 nicht mit Gefahrzettel versehen zu sein, wenn sie mit deutlichen Hinweisen auf die von den gefährlichen Gütern ausgehenden Gefahren versehen sind.

## § 19

### Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 14 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter auch im Land Berlin.

## § 20

(Inkrafttreten)

## Anlage \*)

\*) Die Anlage wurde als Anlageband zum Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 54 vom 29. August 1979 ausgegeben und durch die 1. Eisenbahn-Gefahrgut-Änderungsverordnung vom 22. Juni 1983 (BGBl. I S. 789) geändert.

**Sechste Verordnung  
zur Änderung der Handelsregisterverfügung**

**Vom 24. Juni 1983**

Auf Grund des § 125 Abs. 3 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Die Handelsregisterverfügung vom 12. August 1937 (Reichsministerialblatt S. 515), zuletzt geändert durch die Fünfte Verordnung zur Änderung der Handelsregisterverfügung vom 25. Juni 1976 (BGBl. I S. 1685), wird wie folgt geändert:

1. In § 40 Nr. 5 Abs. 4 wird am Ende der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgendes angefügt:
  - „f) bei ausländischen Versicherungsunternehmen die gemäß § 106 Abs. 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes bestellten Hauptbevollmächtigten mit Vornamen, Familiennamen und Wohnort.“
2. In § 43 Nr. 6 wird am Ende der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgendes angefügt:
  - „m) bei ausländischen Versicherungsunternehmen die gemäß § 106 Abs. 3 des Versicherungsauf-

sichtsgesetzes bestellten Hauptbevollmächtigten mit Vornamen, Familiennamen und Wohnort.“

3. § 47 erhält folgende Fassung:

„§ 47

In den Fällen der Verschmelzung und der Vermögensübertragung sind bei Eintragung der Verschmelzung oder der Vermögensübertragung die die übertragenden Gesellschaften betreffenden Eintragungen rot zu unterstreichen. Auf den Registerblättern der übertragenden Gesellschaften ist in der Spalte „Bemerkungen“ auf das Registerblatt der übernehmenden Gesellschaft zu verweisen und umgekehrt.“

§ 2

Diese Verordnung gilt auch im Land Berlin, sofern sie im Land Berlin in Kraft gesetzt wird.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 24. Juni 1983

Der Bundesminister der Justiz  
Engelhard

**Bekanntmachung  
zu § 4 des Warenzeichengesetzes**

**Vom 23. Juni 1983**

Auf Grund des § 4 Abs. 2 Nr. 3 a des Warenzeichengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1968 (BGBl. I S. 1, 29) wird bekanntgemacht, daß die Bezeichnungen, die Abkürzung und das Kennzeichen der Internationalen Fernmeldesatellitenorganisation „INTELSAT“ (Anlage) von der Eintragung als Warenzeichen ausgeschlossen sind.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 19. Januar 1983 (BGBl. I S. 47, 433).

Bonn, den 23. Juni 1983

Der Bundesminister der Justiz  
In Vertretung  
Dr. Kinkel

Anlage

Bezeichnungen

**INTERNATIONAL TELECOMMUNICATIONS SATELLITE ORGANIZATION  
ORGANISATION INTERNATIONALE DE TELECOMMUNICATIONS PAR SATELLITES  
ORGANIZACION INTERNACIONAL DE TELECOMUNICACIONES POR SATELITE**

Abkürzung

**INTELSAT**

Kennzeichen



## Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache – vom Nr./Seite	
<b>Vorschriften für die Agrarwirtschaft</b>		
27. 5. 83 Verordnung (EWG) Nr. 1331/83 der Kommission zur Festsetzung des im Handel mit Griechenland anwendbaren gemeinschaftlichen Angebotspreises für Tafeltrauben für das Wirtschaftsjahr 1983	28. 5. 83	L 139/17
27. 5. 83 Verordnung (EWG) Nr. 1332/83 der Kommission zur Festsetzung des für das Wirtschaftsjahr 1983/84 geltenden Angebotspreises der Gemeinschaft für Zitronen im Handel mit Griechenland	28. 5. 83	L 139/19
27. 5. 83 Verordnung (EWG) Nr. 1333/83 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1203/73 zur Festsetzung der Anpassungskoeffizienten für die Ankaufpreise auf dem Sektor Obst und Gemüse	28. 5. 83	L 139/21
27. 5. 83 Verordnung (EWG) Nr. 1334/83 der Kommission zur Festsetzung der Anpassungskoeffizienten für den Ankaufspreis für Äpfel nach Verordnung (EWG) Nr. 920/83 des Rates	28. 5. 83	L 139/22
27. 5. 83 Verordnung (EWG) Nr. 1335/83 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Kirschen für das Wirtschaftsjahr 1983	28. 5. 83	L 139/23
27. 5. 83 Verordnung (EWG) Nr. 1336/83 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Pflaumen für das Wirtschaftsjahr 1983	28. 5. 83	L 139/24
27. 5. 83 Verordnung (EWG) Nr. 1337/83 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Pfirsiche einschließlich Brugnoten und Nektarinen für das Wirtschaftsjahr 1983	28. 5. 83	L 139/26
27. 5. 83 Verordnung (EWG) Nr. 1338/83 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Tafeltrauben für das Wirtschaftsjahr 1983	28. 5. 83	L 139/28
27. 5. 83 Verordnung (EWG) Nr. 1339/83 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Zitronen für das Wirtschaftsjahr 1983/84	28. 5. 83	L 139/30
27. 5. 83 Verordnung (EWG) Nr. 1340/83 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Auberginen für das Wirtschaftsjahr 1983	28. 5. 83	L 139/32
26. 5. 83 Verordnung (EWG) Nr. 1353/83 des Rates zur Festsetzung vorläufiger Quotenzuteilungen für den Heringbestand in der nördlichen und zentralen Nordsee	28. 5. 83	L 139/54
17. 5. 83 Verordnung (EWG) Nr. 1354/83 der Kommission über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die Bereitstellung und Lieferung von Magermilchpulver, Butter und Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe	1. 6. 83	L 142/1
25. 5. 83 Verordnung (EWG) Nr. 1356/83 des Rates über eine Beihilfe für die Einlagerung von Qualitätswein bestimmter Anbaugebiete	31. 5. 83	L 140/1
25. 5. 83 Verordnung (EWG) Nr. 1357/83 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1055/81 zur Einführung einer vorübergehenden Finanzbeihilfe der Gemeinschaft zugunsten Irlands für Tuberkulinproben und Untersuchung auf Brucellose an Rindern vor Transporten	31. 5. 83	L 140/3
31. 5. 83 Verordnung (EWG) Nr. 1388/83 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1822/77 bezüglich der Erhebung der Mitverantwortungsabgabe im Sektor Milch und Milcherzeugnisse während des Milchwirtschaftsjahres 1983/84	1. 6. 83	L 141/46

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache – vom Nr./Seite	
31. 5. 83 Verordnung (EWG) Nr. 1389/83 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1759/82 betreffend die letzte Frist für die Gewährung der Beihilfen an die Kleinerzeuger von Milch	1. 6. 83	L 141/47
31. 5. 83 Verordnung (EWG) Nr. 1394/83 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1009/83 zur Festlegung von Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände gegenüber Schiffen unter norwegischer Flagge für 1983	1. 6. 83	L 141/57
1. 6. 83 Verordnung (EWG) Nr. 1400/83 der Kommission zur 16. Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2730/81 zur Aufstellung des Verzeichnisses der Stellen in den einführenden Drittländern, von denen Ausschreibungen für Milch und Milcherzeugnisse ausgehen können	2. 6. 83	L 143/12
1. 6. 83 Verordnung (EWG) Nr. 1401/83 der Kommission zur sechsten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2192/82 mit Durchführungsbestimmungen für die besonderen Maßnahmen für Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen	2. 6. 83	L 143/13
—		
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2192/82 der Kommission vom 8. August 1982 mit Durchführungsbestimmungen für die besonderen Maßnahmen für Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen (ABl. Nr. L 233 vom 7. 8. 1982)	4. 6. 83	L 146/23
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2923/82 der Kommission vom 29. Oktober 1982 zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 368/77 und (EWG) Nr. 443/77 hinsichtlich der Methoden zur Denaturierung von Magermilchpulver (ABl. Nr. L 304 vom 30. 10. 1982)	4. 6. 83	L 146/23
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3322/82 der Kommission vom 10. Dezember 1982 zur zweiten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2192/82 mit Durchführungsbestimmungen für die besonderen Maßnahmen für Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen (ABl. Nr. L 351 vom 11. 12. 1982)	4. 6. 83	L 146/23
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3472/82 der Kommission vom 23. Dezember 1982 zur dritten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2192/82 mit Durchführungsbestimmungen für die besonderen Maßnahmen für Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen (ABl. Nr. L 365 vom 24. 12. 1982)	4. 6. 83	L 146/23
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 593/83 der Kommission vom 14. März 1983 zur Fortführung der Aktionen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1271/78 zur Verbesserung der Qualität der Milch in der Gemeinschaft (ABl. Nr. L 71 vom 17. 3. 1983)	4. 6. 83	L 146/24
—		

**Herausgeber:** Der Bundesminister der Justiz - Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. - Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolllarifvorschriften.

**Bezugsbedingungen:** Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

**Bezugspreis:** Für Teil I und Teil II halbjährlich je 50,40 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,50 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1982 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

**Preis dieser Ausgabe:** 5,60 DM (4,50 DM zuzüglich 1,10 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 6,40 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

„Wo steht was“ im Bundesgesetzblatt. Über dreißig Jahre Gesetzgebung, von „A bis Z“ aufgeschlüsselt, in einem Band

## Gesamtregister

### Bundesgesetzblatt 1949 bis 1980 Teil I und Teil II

Rund 400 Seiten  
A4-Format, in Leinen,  
DM 350,-. (Zugleich Registerband für die Bezieher der Mikrofiche-Edition des Bundesgesetzblattes 1949 bis 1980)

Mit dem von Grund auf neu entwickelten, umfassenden Registerband zum Bundesgesetzblatt wird nunmehr erstmals der schnelle Zugriff zu allen im Zeitraum 1949 bis einschließlich 1980 in den Teilen I und II des Bundesgesetzblattes veröffentlichten Rechtsvorschriften und internationalen Verträgen möglich. Mehr als drei Jahrzehnte gesetzgeberische Tätigkeit, von Beginn der Bundesrepublik Deutschland an, lassen

#### Auszug aus dem Gesamtregister

##### Fruchtgetränke

VO v. 8.12. über Fruchtnektar und Fruchtsirup: 1977, 2483

VO v. 12. 2. zur Änd. der VO: 1979, 162

2. ÄndVO v. 10. 6.: 1980, 692

VO v. 25. 11. über Fruchtsaft, konzentrierten Fruchtsaft und getrockneten Fruchtsaft: 1977, 2274

VO v. 12. 2. zur Änd. der VO: 1979, 162

##### Führungszeugnis

VO v. 14. 7. über den Vordruck für den Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses: 1975, 1912

##### Füllanlagen

VO v. 20. 6. über ortsbewegliche Behälter und über Füllanlagen für Druckgase (DruckgasVO): 1968, 730

##### Fürsorgewesen

###### — *Allg. Bestimmungen*

Ges v. 20. 8. zur Änd. und Erg. fürsorgerechtlicher Bestimmungen: 1953, 967

Ges v. 27. 2. zur Änd. der 4. VO v. 9. 11. 44 zur Vereinfachung des Fürsorgerechts: 1957, 147, 150

Ges v. 30. 6. zur Aufh. der 3. VO v. 11. 5. 43 und der 4. VO v. 9. 11. 44: 1961, 815, 841

###### — *Ausbildungshilfe*

VO v. 20. 12. über die Hälfte zur Erwerbsfähigkeit und Berufsausbildung in der öffentlichen Fürsorge: 1956, 1009

Ber.: 1957, 3

Ges v. 30. 6. zur Aufh. der VO: 1961, 815, 841

###### — *Erhebungen*

VO v. 25. 10. zur Durchf. von Statistiken: 1954, 301

###### — *Kosten*

VO v. 4. 5. zur Erstr. der VO über den Ersatz von Fürsorgekosten auf Berlin: 1954, 124

Ges v. 30. 6. zur Aufh. der VO: 1961, 815, 841

###### — *Reichsrecht*

Ges v. 20. 8. zur Änd. der Reichsgrundsätze

sich mit dem neuen Gesamtregister systematisch erschließen und beseitigen damit eine von vielen regelmäßigen Benutzern des Bundesgesetzblattes als schmerzlich empfundene Lücke. Denn mit dem neuen Gesamtregisterband kann auf die zeitaufwendige Durchsicht der einzelnen Jahresregister verzichtet werden.

Mit dem Registerband findet ein Unternehmen seinen Abschluß, dessen Ziel es war, die gesamte, mehr als 130 000 Druckseiten umfassende Bekanntmachungsdokumentation des Gesetzblattes der Bundesrepublik Deutschland für den Zeitraum 1949 bis 1980 zunächst in einer handlichen Mikrofiche-Edition vorzulegen und mit einem Gesamtregister inhaltlich zu erschließen.

Dieser Gesamtregisterband gehört in jede wissenschaftliche Bibliothek, zu allen Gerichten und Behörden, Anwaltskanzleien, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften.

Das Gesamtregister soll in mehrjährigem Abstand überarbeitet und neu aufgelegt werden.

Da dieser Registerband zum Lieferumfang der Mikrofiche-Edition Bundesgesetzblatt 1949-1980 gehört, wird sein Einzelverkaufspreis beim Erwerb der Mikrofiche-Edition mit angerechnet.

**Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1**